



Anlage 5 Anhang 2

Prozessdokumentation

Stand: 14. Juni 2016

(Inkrafttreten: 01. Oktober 2016)

zu den Teilnahmebedingungen



Versionsübersicht

Version	Datum	Bearbeiter	Änderungen
1.6	28.10.2005	Norbert Röhl	Ergebnisse des Joint Workshop Arbeitsteam In-fofluss/Datenkommunikation und Stammdaten eingearbeitet
1.61	15.11.2005	Norbert Röhl	Rückläufe aus FG Ablauforganisation und Änderung DPG-Pflichtenheft eingearbeitet
1.7	22.11.2005	Klaus Dambacher	Änderung DPG-Pflichtenheft und aktuelle Schnittstellen berücksichtigt
2.0	29.11.2005	Klaus Dambacher	Glossar aus Dokument entfernt
2.1	21.12.2005	Klaus Dambacher	Rückläufe aus FG Ablauforganisation und AT Integrativer Feldtest eingearbeitet
2.2	20.03.2006	Klaus Dambacher	Rückläufe aus FG Ablauforganisation und AT Integrativer Feldtest eingearbeitet und Begrifflichkeiten aus Teilnahmebedingungen übernommen
2.3	12.04.2006	Klaus Dambacher	Versionsnummern der Schnittstellen angepasst
2.4	19.09.2006	Klaus Dambacher	Rückläufe aus Abstimmgesprächen und Beiratsbeschlüssen eingearbeitet und Begrifflichkeiten aus Teilnahmebedingungen übernommen
2.5	24.11.2006	Klaus Dambacher	Beiratsbeschlüsse eingearbeitet und Anpassungen aus Teilnahmebedingungen übernommen
2.6	20.04.2007	Klaus Dambacher	Rückläufe aus Abstimmgesprächen, Beiratsbeschlüsse eingearbeitet
2.7	10.09.2007	Klaus Dambacher	Rückläufe aus Abstimmgesprächen, Beiratsbeschlüsse eingearbeitet
2.8	04.08.2008	Klaus Dambacher	Rückläufe aus Abstimmgesprächen, Beiratsbeschlüsse eingearbeitet
2.9	18.09.2009	Klaus Dambacher	Rückläufe aus Abstimmgesprächen, Beiratsbeschlüsse eingearbeitet
3.0	27.07.2010	Klaus Dambacher	Rückläufe aus Abstimmgesprächen und Anpassungen der Teilnahmebedingungen eingearbeitet
3.1	30.05.2011	DPG	Aufnahme neuer Signaturverfahren



Version	Datum	Bearbeiter	Änderungen
3.1	02.09.2011	DPG	Aufnahme DPG-Nachlabel
3.2	10.09.2013	DPG	Aufnahme von Regelungen zu SEPA, Anpassung der Regelungen zu den DPG-Aufklebern, Vereinfachung der Darstellung, Folgeänderungen zum Vertragstext der Teilnahmebedingungen
3.3	12.09.2014	DPG	Aktualisierung der Übersicht Schnittstellenbeschreibungen
3.4	26.06.2015	DPG	Aufnahme neuer Felder in den Automatenstammdaten und Automatennutzungsdaten sowie Beschreibung der Anforderungen für die Speicherung zum Zwecke der Übermittlung von seitens der DPG angeforderten Rohdatensätzen.
3.5	14.06.2016	DPG	Aufnahme von Erläuterungen zur rückwirkenden Referenzierung von Automatenstamm- und -nutzungsdaten und Klarstellung von Vorlaufzeiten. Änderung der Begrifflichkeit "sonstige Rücknahmestelle" in "Verbraucherrücknahmestelle" (Code 03)



Schnittstellenbeschreibungen

Diese Anlage enthält folgende Schnittstellenbeschreibungen:

Version	Datum	Name	Inhalt
2.9	16.09.2013	DPG	ASCII-Schnittstelle - Systemteilnehmer
3.0	26.06.2015	DPG	ASCII-Schnittstelle - Automatendaten
3.0	14.06.2016	DPG	ASCII-Schnittstelle - Artikeldaten
2.8	12.09.2014	DPG	ASCII-Schnittstelle - Forderungsmeldung
1.3	26.06.2015	DPG	ASCII-Schnittstelle - Korrigiertes Inverkehrbringungs-volumen
1.6	12.09.2014	DPG	ASCII Schnittstelle - Quittierungsmeldung
3.6	14.06.2016	DPG	ASCII - Codelistenverzeichnis
2.9	26.06.2015	DPG	XML-Schnittstelle - Systemteilnehmer
3.0	26.06.2015	DPG	XML-Schnittstelle - Automaten/Zählzentrum
3.0	14.06.2016	DPG	XML-Schnittstelle - Artikeldaten
1.3	26.06.2015	DPG	XML-Schnittstelle - Korrigiertes Inverkehrbringungs-volumen
2.9	16.09.2013	DPG	EANCOM-Schnittstelle - PARTIN (Systemteilnehmer)
3.0	26.06.2015	DPG	EANCOM-Schnittstelle - PARTIN (Automatendaten)
3.0	14.06.2016	DPG	EANCOM-Schnittstelle - PRICAT (Artikeldaten)
1.3	26.06.2015	DPG	EANCOM-Schnittstelle PRICAT - (Korrektur Inverkehrbringungs-volumen)
2.0	02/2005	GS1 Germany	Empfehlung - ASCII-Schnittstelle Rechnung
2.0	01.07.2005	EDI-AK-Handel	Empfehlung - EANCOM-Schnittstelle INVOIC
2.0	01.07.2005	EDI-AK-Handel	Empfehlung - Rechnungsliste

Aufgrund des Umfangs sind die Schnittstellenbeschreibungen auf der Internetseite der DPG unter <http://www.dpg-pfandsystem.de> zur Verfügung gestellt.



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	7
2.	Teilnahme am DPG-System in für das Clearing relevanten Funktionen	7
3.	Stammdatenmanagement	8
3.1	Hinterlegung von Daten in der Stammdatenbank	8
3.1.1	Hinterlegung von Teilnehmerstammdaten in der Stammdatenbank	8
3.1.2	Hinterlegung von Automatenstammdaten in der Stammdatenbank	9
3.1.3	Hinterlegung von Automatennutzungsdaten in der Stammdatenbank	11
3.1.4	Hinterlegung von Artikelstammdaten in der Stammdatenbank	14
3.2	Verwendung und Verbindlichkeit der Stammdaten	17
3.2.1	Nutzung eines einheitlichen Datenbestandes	17
3.2.2	Bereitstellung und Abruf des Datenbestandes	17
3.2.3	Datenversorgung der DPG-Rücknahmevorrichtungen	18
3.2.4	Sperrnachricht der Stammdatenbank bei Störungen	18
4.	Austausch der für das Clearing relevanten Informationen zwischen Systemteilnehmern.....	18
4.1	Der Rohdatensatz	19
4.1.1	Aufbau des Rohdatensatzes	19
4.1.2	Sonderfall: Prozessdaten	20
4.1.3	Fristen zur Aufbewahrung von Rohdatensätzen	20
4.1.4	Ausschlussfrist für die Abrechnung von Rohdatensätzen	23
4.2	Die Forderungsmeldung	23
4.2.1	Inhalt der Forderungsmeldung	23
4.2.2	Erstellung der Forderungsmeldung	24
4.2.3	Prüfung des Rohdatensatzes bei der Erstellung der Forderungsmeldung	24
4.2.4	Prüfung der Forderungsmeldung.....	27
4.2.5	Manipulationssicherheit der Forderungsmeldung.....	27
4.2.6	Schnittstelle für die Übermittlung der Forderungsmeldung	27
4.2.7	Übermittlung der Forderungsmeldung	28
4.2.8	Protokollierung Datenaustausch-Prozess über sFTP oder X.400	28
4.2.9	Mängelrügen Forderungsmeldung	31
4.2.10	Zusammenspiel zwischen Forderungsmeldung, Stammdatenbank und Pfandabrechnung	32



4.3	Die Pfandabrechnung	32
4.3.1	Inhalt und Übermittlung der Pfandabrechnung.....	32
4.3.2	Meldung fehlender Forderungsmeldungen oder Pfandabrechnungen, Prüffrist und Zahlungsfrist.....	33
4.3.3	Mängelrügen Pfandabrechnung	33
4.3.4	Empfehlungen für den Umgang mit Kleinstbeträgen.....	34
4.3.5	Ansprechpartner für die Beanstandung.....	34
4.4	Bilateral zu regelnde Rechtsverhältnisse mit Dienstleistern und Rücknahmestellen.....	34
5.	Vertragsbeendigung/Beendigung einer Funktion	34
5.1	Erstinverkehrbringer.....	35
5.1.1	Vom Erstinverkehrbringer durchzuführende Änderungen in der Stammdatenbank	35
5.1.2	Von der DPG (kostenfrei) durchzuführende Änderungen in der Stammdatenbank	35
5.1.3	Beendigung eines Pfandkontodienstleistervertrages	36
5.2	Rücknehmer.....	36
5.2.1	Vom Rücknehmer durchzuführende Änderungen in der Stammdatenbank.....	36
5.2.2	Von der DPG (kostenfrei) durchzuführende Änderungen in der Stammdatenbank	36
5.3	Forderungssteller.....	36
5.4	Pfandkontodienstleister.....	36
5.4.1	Vom Pfandkontodienstleister zu veranlassende Änderungen in der Stammdatenbank	36
5.4.2	Von der DPG (kostenfrei) durchzuführende Änderungen in der Stammdatenbank	37
5.5	Forderungsstellerdienstleister.....	37
5.5.1	Überprüfung notwendiger Änderungen in der Stammdatenbank	37
5.5.2	Von der DPG (kostenfrei) durchzuführende Änderungen.....	37
5.6	Automatenhersteller.....	38
5.6.1	Pflichten des Automatenherstellers.....	38
5.6.2	Von der DPG (kostenfrei) durchzuführende Änderungen.....	38
6.	Technische Minimalanforderungen zur Nachrichtenübertragung	38



1. Einleitung

Das DPG-System schafft die Rahmenbedingungen für ein bundesweites Pfandsystem, wobei auf mehreren Stufen Wettbewerb ermöglicht wird (z.B. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rücknahme und Clearing, Entsorgung, Zulieferung von Systemkomponenten). Das DPG-System greift dabei so wenig wie möglich aber so viel wie nötig in etablierte Prozesse ein. So gibt es im DPG-System insbesondere keine Vorgaben für die Abwicklung der Waren- und entsprechender Zahlungsströme auf allen Handelsstufen.

Die DPG hat für das Clearing eine zentrale Stammdatenbank aufgebaut. Clearing ist die technische Abwicklung des Ausgleichs von Einwegpfandforderungen. Die Stammdatenbank enthält Informationen über die Einweggetränkeverpackungen, die als DPG-Verpackungen nach den Vorgaben des DPG-Systems vertrieben und zurückgenommen werden (Artikelstammdaten). Die Artikelstammdaten (z.B. GTIN) sind für eine Überprüfung der Pfandwerthaltigkeit von Einweggetränkeverpackungen am Ort der Rücknahme notwendig und unterstützen die sortenreine Verwertung (z.B. Materialart, Materialfarbe). Sie sind in der Stammdatenbank für jeden Artikel in DPG-Verpackungen jeweils aktuell hinterlegt, damit alle betroffenen Systemteilnehmer auf diese Daten zugreifen können. Darüber hinaus sind Informationen über Systemteilnehmer in der zentralen Stammdatenbank hinterlegt (Teilnehmerstammdaten), um den Austausch von Nachrichten zwischen den Systemteilnehmern zu automatisieren sowie Informationen über die im DPG-System betriebenen DPG-Automaten (Automatenstammdaten und Automatennutzungsdaten) bereitzustellen.

Die vorliegende Prozessdokumentation beschreibt die für das Clearing relevanten Teilprozesse im Zusammenhang mit der Nutzung der Stammdatenbank. Die im Folgenden beschriebenen Verfahren und Abläufe sind für das Clearing verbindlich.

Im Folgenden werden zunächst die für das Clearing relevanten Funktionen der Systemteilnehmer im DPG-System dargestellt (Ziffer 2), das Stammdatenbankmanagement (Ziffer 3), der Austausch der für das Clearing relevanten Informationen zwischen den Systemteilnehmern (Ziffer 4), die Stammdatenbankprozesse bei Beendigung der Systemteilnahme oder der Beendigung einer Funktion im DPG-System (Ziffer 5) und schließlich die technischen Minimalanforderungen zur Nachrichtenübertragung (Ziffer 6) beschrieben.

2. Teilnahme am DPG-System in für das Clearing relevanten Funktionen

Voraussetzung für die Teilnahme am DPG-System ist der Abschluss eines Vertrages mit der DPG (Teilnahmebedingungen oder Zulassungsvereinbarungen). Unternehmen können folgende, vertraglich jeweils zu vereinbarende Funktionen im DPG-System wahrnehmen:

- Erstinverkehrbringer
- Pfandkontodienstleister
- Rücknehmer/Zählzentribetreiber (im Folgenden in dieser Prozessdokumentation immer "Rücknehmer" genannt)
- Forderungssteller
- Forderungsstellerdienstleister
- Hersteller von DPG-Automaten – einschließlich Multizählanlagen –, Großzählautomaten und Zählischen, d.h. von DPG-Rücknahmevorrichtungen (im Folgenden in dieser Prozessdokumentation "Automatenhersteller" genannt).

Mit dem von dem jeweiligen Systemteilnehmer gezeichneten und durch die DPG gegengezeichneten Vertragsexemplar übersendet die DPG an den Systemteilnehmer die Zugangsdaten zur Stammdatenbank (Benutzername und Passwort, siehe hierzu Ziffer 3.1). Nimmt ein Systemteilnehmer am DPG-System in mehreren Funktionen teil, wird er von der DPG auf Grundlage des jeweiligen Vertrages für die jeweiligen Funktionen zugelassen.



3. Stammdatenmanagement

Jeder Systemteilnehmer wird innerhalb des DPG-Systems mit seiner weltweit eindeutigen GLN (Global Location Number) identifiziert. Es gelten dabei die Standards der GS1. Ein wesentliches Element des DPG-Systems ist außerdem die Identifikation der Erstinverkehrbringer über die GTIN der von ihnen in Verkehr gebrachten DPG-Verpackungen.

Grundlage des dargestellten Prozessablaufs "Stammdatenmanagement" ist der Stammdatenpool.

Der jeweilige Systemteilnehmer ist für die korrekte Angabe seiner Stammdaten (Artikelstammdaten, Teilnehmerstammdaten, Automatenstammdaten, Automatennutzungsdaten) verantwortlich.

Die Angaben in der Stammdatenbank sind für alle Teilnehmer verbindlich, da sie die einzige Informationsquelle für die für das Clearing relevanten Stammdaten sind.

3.1 Hinterlegung von Daten in der Stammdatenbank

Nach Abschluss des Vertrages übersendet die DPG dem Systemteilnehmer per Post die Zugangsdaten zur Stammdatenbank (Benutzername und Passwort).

Nimmt der Systemteilnehmer in mehreren Funktionen am DPG-System teil (z.B. Erstinverkehrbringer und Rücknehmer), so erhält er für jede Funktion einen separaten Account für die Stammdatenbank und entsprechend separate Zugangsdaten.

Unabhängig von den gewählten Funktionen erhält jeder Systemteilnehmer einen weiteren Account, die sogenannte "ADMIN-Kennung" und entsprechende Zugangsdaten zur Pflege der Bankdaten.

Darüber hinaus wird jedem Systemteilnehmer standardmäßig ein sFTP-Verzeichnis eingerichtet. Die hierfür nötige Benutzerkennung und das Passwort erhält der Systemteilnehmer gemeinsam mit den anderen Zugangsdaten.

Die Pflege von Daten ist über das Webportal der Stammdatenbank (www.dpg-stammdatenbank.de) möglich oder per Nachricht über X.400 bzw. sFTP.

3.1.1 Hinterlegung von Teilnehmerstammdaten in der Stammdatenbank

Auf der Grundlage des vom Vertragsunternehmen vollständig ausgefüllten "Anmeldeformular Stammdatenbank" gemäß den Dokumenten zur Nutzung der Stammdatenbank werden die Teilnehmerstammdaten auf Basis der Angaben der Systemteilnehmer zunächst durch die DPG hinterlegt. Der Systemteilnehmer erhält eine Übersicht über seine durch die DPG hinterlegten Teilnehmerstammdaten, mit der Aufforderung, deren Richtigkeit durch Unterschrift gegenüber der DPG zu bestätigen.

Nachträgliche Änderungen der Teilnehmerstammdaten werden durch die DPG auf Antrag eingepflegt.

Abweichend hiervon hat der Systemteilnehmer nach Erhalt der Zugangsdaten per Webportal mittels eines gesonderten Benutzernamens ("ADMIN-Kennung") folgende Felder eigenverantwortlich mit einem Vorlauf von 1 Kalendertag selbst zu pflegen (Self-Service):

- Kontoinhaber
- IBAN
- USt-ID
- Alternative Steuernummer.

Achtung: Die Teilnehmerstammdaten werden per Nachricht oder per Webportal allen zur Nutzung der Stammdatenbank berechtigten Systemteilnehmern zur Verfügung gestellt.



Systemteilnehmer können hierauf zurückgreifen, um Pfandabrechnungen zu erstellen (siehe Ziffer 4.3). Die Pflege seiner Angaben obliegt jedem Systemteilnehmer selbst. Die Systemteilnehmer müssen eigenverantwortlich darauf achten, dass die Angaben auch zukünftig stets aktuell und korrekt sind, um Grundlage einer umsatzsteuerrechtlich korrekten Rechnungsstellung sein zu können. Für Erstinverkehrbringer gilt dies auch während des Abwicklungszeitraumes im Sinne der Teilnahmebedingungen.

Die notwendigen Schnittstellenbeschreibungen sind in den folgenden Kommunikationsformaten dokumentiert:

- Flatfile (ASCII-Schnittstelle)
- XML
- EANCOM

3.1.2 Hinterlegung von Automatenstammdaten in der Stammdatenbank

Stammdaten von DPG-Rücknahmevorrichtungen (Automatenstammdaten), die im Handel oder im Zählzentrum betrieben werden, hinterlegen die jeweiligen Automatenhersteller selbst in der Stammdatenbank.

Automatenhersteller → Automatenstammdaten

Hierbei gilt folgende Vorlaufzeit: Hinterlegung mindestens 1 Kalendertag vor Gültigkeit und rückwirkend für maximal 10 Kalendertage in die Vergangenheit, gerechnet ab dem nächst möglichen Gültig-Ab-Datum (Kalendertag des Gültig-Ab-Datums minus 10; der Tag des Gültig-Ab-Datums wird eingerechnet).

Beispiel 1:

20. Mai 2016 – Neuanlage eines Automaten in der Stammdatenbank mit der maximal möglichen rückwärtigen Gültigkeit von 10 Tagen VOR Beginn des Labeling¹ an diesem Tag.

Datum	Nächstmögliches Gültig-Ab-Datum (vom System angezeigt)*	Maximal rückwärtiges Gültig-Ab-Datum (auswählbar vom User)
20.05.2016, 10 Uhr	21.05.2016	12.05.2016

Beispiel 2:

20. Mai 2016 – Neuanlage eines Automaten in der Stammdatenbank mit der maximal möglichen rückwärtigen Gültigkeit von 10 Tagen NACH Beginn des Labeling an diesem Tag.

Datum	Nächstmögliches Gültig-Ab-Datum (vom System angezeigt)*	Maximal rückwärtiges Gültig-Ab-Datum (auswählbar vom User)
20.05.2016, 15 Uhr	22.05.2016	13.05.2016

*Nur bei Neuanlage über das Webportal

Die hinterlegte Schlüssel-ID muss in Kombination mit der GLN des Automatenherstellers eindeutig sein, d.h. er muss eine neue, noch nicht vergebene Schlüssel-ID verwenden, damit die DPG-

¹ Labeling bedeutet die Aktualisierung des Datenbestandes der Stammdatenbank durch den Stammdatenbankpool. Der Labelingprozess beginnt täglich um 12:00 Uhr (vgl. hierzu im Einzelnen die Ziffer 3.2.2).



Rücknahmevorrichtung in der Forderungsmeldung eindeutig identifizierbar ist (siehe Ziffer 4.2). Die Automatenhersteller sind dafür verantwortlich, dass die Automatenstammdaten korrekt hinterlegt sind.

Die Pflege kann per Webportal oder Nachricht erfolgen.

Achtung: Die Änderung einer in einem Automatenstammdatensatz hinterlegten Schlüssel-ID, Seriennummer oder des öffentlichen Schlüssels ist auch bei Falscheingabe nicht möglich. In einem solchen Fall muss immer ein neuer Automatenstammdatensatz hinterlegt werden.

Seit dem 01. November 2015 werden die Automatenstammdaten um das Feld "Nutzungsart" erweitert. Bei Hinterlegung neuer DPG-Rücknahmevorrichtungen per Nachricht hat der Automatenhersteller im Feld "Nutzungsart" den Code "00" anzugeben. Bei Hinterlegung neuer DPG-Automaten über das Webportal ist das Feld "Nutzungsart" mit dem Code "00" vorbelegt und kann nicht geändert werden.

Die notwendigen Informationsprofile sind in den folgenden Kommunikationsformaten dokumentiert:

- Flatfile (ASCII-Schnittstelle)
- XML
- EANCOM

3.1.2.1 Zugelassene Signaturverfahren

Innerhalb des DPG-Systems gelten für die Erzeugung von Rohdatensätzen folgende, auf Empfehlungen des BSI basierende Signaturverfahren:

- RSA 1024 (SHA1) (bis einschl. 31. Mai 2022)
- ECDSA 192 (SHA1) (bis einschl. 31. Mai 2022)
- ECDSA 224 (SHA224) (seit 01. Januar 2012)
- ECDSA 256 (SHA256) (seit 01. Januar 2012)

3.1.2.2 Vorgaben für die Verwendung der Signaturverfahren

Bei der Verwendung der zugelassenen Signaturverfahren gelten folgende Regelungen:

- Seit dem 01. Dezember 2011 dürfen Automatenhersteller Automatenstammdaten für neue DPG-Rücknahmevorrichtungen² in der Stammdatenbank mit dem Signaturverfahren ECDSA 256 (SHA256) hinterlegen. Eine Inbetriebnahme/Referenzierung von DPG-Rücknahmevorrichtungen mit dem Signaturverfahren ECDSA 256 (SHA256) ist seit 1. Januar 2012 zugelassen.
- Seit dem 01. Januar 2012 müssen Rohdatensätze, die mit dem neuen Verfahren ECDSA 224 (SHA224) oder ECDSA 256 (SHA256) signiert wurden, im Clearingprozess verarbeitet werden können.
- Seit dem 01. Januar 2012 können bereits in der Stammdatenbank mit dem Signaturverfahren ECDSA 192 (SHA1) oder RSA 1024 eingetragene DPG-Rücknahmevorrichtungen auf den Betrieb mit dem Signaturverfahren ECDSA 256 (SHA256) oder ECDSA 224 (SHA224) umgestellt werden.

² Eine neue DPG-Rücknahmevorrichtung weist eine Seriennummer auf, die vom Automatenhersteller noch nicht in der Stammdatenbank hinterlegt ist.



- Seit dem 01. Juni 2012 ist für die erstmalige Referenzierung einer DPG-Rücknahmevorrichtung in der Stammdatenbank das Signaturverfahren ECDSA 256 (SHA256) verpflichtend.
- Vom 01. Juni 2022 an müssen alle DPG-Rücknahmevorrichtungen auf den Betrieb mit ECDSA 256 (SHA256) oder ECDSA 224 (SHA224) umgestellt sein.
- Alle sowohl vom Rücknehmer referenzierten als auch vom Automatenhersteller in der Stammdatenbank hinterlegten, noch nicht referenzierten DPG-Rücknahmevorrichtungen, die mit Ablauf des 31. Mai 2022 noch mit dem Signaturverfahren RSA 1024 bzw. ECDSA 192 (SHA1) in der Stammdatenbank hinterlegt sind, werden mit Gültig-Ab-Datum 01. Juni 2022 automatisch durch die DPG gesperrt. Die Sperrung ist für die Systemteilnehmer kostenlos.

Achtung: Wenn Umstände eintreten, aufgrund derer ein im DPG-System eingesetztes Signaturverfahren oder ein dabei verwendeter Algorithmus von der DPG als nicht mehr sicher bewertet werden, erfordert der Betrieb des DPG-Systems eine von den vorgenannten Fristen abweichende Änderung des Signaturverfahrens. Wenn der Beirat der DPG einer solchen Änderung nach sorgfältiger Prüfung ihrer Auswirkung auf das DPG-System zugestimmt hat, müssen alle im Markt befindlichen DPG-Rücknahmevorrichtungen mit diesen Signaturverfahren auf ein höherwertiges Signaturverfahren umgerüstet werden. Die Teilnahmebedingungen und Zulassungsvereinbarungen sehen jeweils bei zwingenden Erfordernissen des Betriebes und Zustimmung des Beirates ein spezifisches Verfahren zur Vertragsänderung vor.

3.1.3 Hinterlegung von Automatennutzungsdaten in der Stammdatenbank

3.1.3.1 Hinterlegung von Automatennutzungsdaten in der Stammdatenbank (Referenzierung)

Automatennutzungsdaten für die Nutzung von DPG-Rücknahmevorrichtungen werden durch die Rücknehmer hinterlegt.

Rücknehmer → Automatennutzungsdaten

Die Pflege kann ausschließlich per Webportal erfolgen.

Hierbei gilt folgende Vorlauffrist: Hinterlegung mindestens 1 Kalendertag vor Gültigkeit und rückwirkend für maximal 10 Kalendertage in die Vergangenheit (Kalendertag des Gültig-Ab-Datum minus 10; der Tag des Gültig-Ab-Datums wird eingerechnet).

Beispiel 1:

20. Mai 2016 – Referenzierung eines Automaten in der Stammdatenbank mit der maximal möglichen rückwärtigen Gültigkeit von 10 Tagen VOR Beginn des Labeling an diesem Tag.

Datum	Nächstmögliches Gültig-Ab-Datum (vom System angezeigt)	Maximal rückwärtiges Eintragen-zum-Datum (auswählbar vom Rücknehmer)
20.05.2016, 10:00 Uhr	21.05.2016	12.05.2016



Beispiel 2:

20. Mai 2016 – Referenzierung eines Automaten in der Stammdatenbank mit der maximal möglichen rückwärtigen Gültigkeit von 10 Tagen NACH Beginn des Labeling an diesem Tag

Datum	Nächstmögliches Gültig-Ab-Datum (vom System angezeigt)	Maximal rückwärtiges Eintragen-zum-Datum (auswählbar vom Rücknehmer)
20.05.2016, 15:00 Uhr	22.05.2016	13.05.2016

Bei der Referenzierung muss der Rücknehmer die folgenden Informationen angeben:

- GLN des Automatenherstellers
- Seriennummer der jeweiligen DPG-Rücknahmevorrichtung
- Schlüssel-ID
- Nutzungsart gemäß den Schnittstellenbeschreibungen, dort: das Codelistenverzeichnis.

Die Stammdatenbank gleicht die ersten drei Angaben automatisch mit den bereits durch den Automatenhersteller für die jeweilige DPG-Rücknahmevorrichtung hinterlegten Automatenstammdaten ab. Wird die DPG-Rücknahmevorrichtung auf diese Weise gefunden, kann sie für den Rücknehmer aktiviert (d. h. referenziert) werden, indem die Nutzungsart angegeben und das gewünschte Datum im Feld "Eintragen zum" gesetzt wird (gemäß oben aufgeführter Fristen). Erst vom eingetragenen Datum an können die vom Automaten erzeugten Rohdatensätze für Forderungsmeldungen verarbeitet und vom Forderungssteller an den Erstinverkehrbringer gesandt werden (siehe hierzu Ziffer 4.2). Die Rücknehmer sind dafür verantwortlich, dass die zur Referenzierung verwendeten Automatenstammdaten (GLN des Automatenherstellers, Seriennummer, Schlüssel-ID und Nutzungsart der jeweiligen DPG-Rücknahmevorrichtung) korrekt in der Stammdatenbank hinterlegt sind.

Achtung: Nach Hinterlegung der Automatennutzungsdaten und Betätigung des Buttons „Eintragen zum“ bzw. „Austragen zum“ werden die Daten im System abgespeichert.

Mit Umsetzung der neuen Schnittstelle für Automatendaten seit dem 01. November 2015 sind alle Automatennutzungsdatensätze in der der Stammdatenbank mit dem Code "01" für "Rücknahmezentrum", Code "02" für "Zählzentrum" (Großzählautomat und Zähl Tisch) oder Code "03" für "Verbraucherrücknahmestelle" (DPG-Automat), jeweils gemäß dem Codelistenverzeichnis hinterlegt.

Hinweis: Die Schnittstellenbeschreibungen und somit auch das Codelistenverzeichnis treten zum 01. Dezember 2016 in Kraft.

Seit dem 01. November 2015 ist die Nutzungsart bei jeder Referenzierung zu hinterlegen und aktuell zu halten.

Eine Änderung der Nutzungsart ist technisch nur unter den folgenden Voraussetzungen möglich: Bei Fehleinträgen oder Wechsel der Nutzungsart ist die DPG-Rücknahmevorrichtung zu dereferenzieren und nach Eintrag des korrekten Codes für die Nutzungsart erneut zu referenzieren.

Hinweis: Bei einer Dereferenzierung einer DPG-Rücknahmevorrichtung zum Zwecke der Änderung des Feldes Nutzungsart kann eine erneute Referenzierung erst vorgenommen werden, wenn der dereferenzierte Datensatz gelabelt wurde (vgl. zum Labeling Ziffer 3.2.2).

Eine über die 10 Kalendertage hinausgehende rückwärtige Referenzierung (maximal bis zum ersten Gültigkeitsdatum der DPG-Rücknahmevorrichtung bzw. bis zum ersten Gültigkeitsdatum



des Systemteilnehmers als Rücknehmer) und eine Änderung bereits gespeicherter Datenbestände können auf Antrag durch die DPG vorgenommen werden und sind kostenpflichtig.³

Die Dereferenzierung einer DPG-Rücknahmevorrichtung (Herausnahme der Rücknehmer-GLN) ist unter Beachtung der 1-tägigen Vorlaufzeit nur in die Zukunft möglich. Eine Dereferenzierung mit Wirkung für die Vergangenheit ist nicht möglich. Während des Zeitraumes der Dereferenzierung in einer DPG-Rücknahmevorrichtung möglicherweise noch erzeugte Rohdatensätze können nicht zur Abrechnung von Einwegpfand im Sinne der Vorgaben des DPG-Systems genutzt werden.

3.1.3.2 Sperrkennzeichen DPG-Rücknahmevorrichtungen

Zur endgültigen Außerbetriebnahme von DPG-Rücknahmevorrichtungen ist eine Sperrung der jeweiligen DPG-Rücknahmevorrichtung durch Setzen des Sperrkennzeichens in der Stammdatenbank durch den Rücknehmer oder die DPG möglich.

A) Sperrung einer DPG-Rücknahmevorrichtung durch den Rücknehmer

Seit dem 01. November 2015 ist der Rücknehmer verpflichtet, bei einer endgültigen Außerbetriebnahme von DPG-Rücknahmevorrichtungen, die auf ihn in der Stammdatenbank referenziert sind, oder einer Abgabe von solchen DPG-Rücknahmevorrichtungen, die weder an Rücknehmer, noch Rücknahmestellen, noch Hersteller von DPG-Rücknahmevorrichtungen erfolgt, die betreffende DPG-Rücknahmevorrichtung in der Stammdatenbank mit dem Sperrkennzeichen zu versehen. Diese Verpflichtung gilt auch für DPG-Rücknahmevorrichtungen, die durch einen Erfüllungsgehilfen oder im Auftrag des Rücknehmers oder sonst auf seine Veranlassung außer Betrieb genommen oder an Dritte vertrieben worden sind, die weder Rücknehmer, noch Rücknahmestellen, noch Zählzentribetreiber noch Hersteller von DPG-Rücknahmevorrichtungen sind.

Bei der Sperrung einer DPG-Rücknahmevorrichtung ist die Vorlaufzeit von 1 Tag zu berücksichtigen. Eine Sperrung in die Vergangenheit ist nicht möglich.

Die Entsperrung einer DPG-Rücknahmevorrichtung ist nur auf Antrag und unter Darlegung der Gründe über die DPG möglich. Eine Entsperrung in die Vergangenheit ist längstens bis zum Gültig-ab des Sperrdatums möglich. Nimmt der Hersteller von DPG-Rücknahmevorrichtungen selbst oder im Auftrag eines Rücknehmers DPG-Rücknahmevorrichtungen endgültig außer Betrieb, für die bereits Automatenutzungsdaten in der Stammdatenbank hinterlegt sind, dann hat er den Rücknehmer bzw. Zählzentribetreiber auf die Pflicht zur Sperrung hinzuweisen.

B) Sperrung einer DPG-Rücknahmevorrichtung durch die DPG

In begründeten Fällen kann auch die DPG bei DPG-Rücknahmevorrichtungen das Sperrkennzeichen setzen bzw. wieder aufheben, so z.B. aufgrund der Teilnahmebedingungen oder der Zulassungsvereinbarung mit Zählzentribetreibern bei Funktionsstörungen.

Seit dem 01. November 2015 wird in den Automatenaktionen das Sperrkennzeichen in Abhängigkeit vom Status wie folgt in den Selektionen ausgeliefert:

00 = nicht gesperrt

01 = endgültig außer Betrieb genommen/an Dritte außerhalb des DPG-Systems abgegeben

02 = DPG-Sperrung.

Für jede Art der Sperrung gilt: Rohdatensätze (siehe hierzu Ziffer 4.1) aus gesperrten DPG-Rücknahmevorrichtungen können ab dem Gültigkeitszeitpunkt des Sperrkennzeichens nicht zur Abrechnung von Einwegpfand nach den Vorgaben des DPG-Systems genutzt werden.

³ Siehe hierzu die Anlage "Entgelte" zu den Teilnahmebedingungen/Zulassungsvereinbarung Zählzentribetreiber.



3.1.3.3 Änderung der Schlüssel-ID einer DPG-Rücknahmevorrichtung

Ändert sich der öffentliche Schlüssel einer DPG-Rücknahmevorrichtung, muss der Automatenhersteller einen neuen Datensatz mit einer neuen Schlüssel-ID für diese DPG-Rücknahmevorrichtung hinterlegen. Der Rücknehmer muss diese neue DPG-Rücknahmevorrichtung wie unter 3.1.3.1 beschrieben auf sich referenzieren.

Der Rücknehmer muss den Automatenstammdatensatz mit dem nicht mehr gültigen öffentlichen Schlüssel durch Herausnahme der Rücknehmer-GLN unter Beachtung der 1-tägigen Vorlaufzeit sperren (Setzen des Sperrkennzeichens. Hierbei wird die Rücknehmer-GLN automatisch herausgenommen). Eine Sperrung mit Wirkung für die Vergangenheit ist nicht möglich.

3.1.4 Hinterlegung von Artikelstammdaten in der Stammdatenbank

3.1.4.1 Erstmalige Hinterlegung von Artikelstammdaten

Die Artikelstammdaten muss der Erstinverkehrbringer hinterlegen.

Erstinverkehrbringer → Artikelstammdaten

Die Pflege kann per Webportal oder Nachricht mit einem Vorlauf von mindestens 3 Kalendertagen erfolgen. Der Erstinverkehrbringer ist dafür verantwortlich, dass die Daten korrekt hinterlegt sind.

Jede GTIN, die für den Vertrieb von DPG-Nachlabeln verwendet wird, ist beim Eintrag der Artikelstammdaten in der Stammdatenbank als DPG-Nachlabel-Artikel zu hinterlegen.

Folgende Änderungen an Artikelstammdaten müssen selbständig durch den Systemteilnehmer vorgenommen werden:

- Kassenbontext
- Verpackungsgewicht
- Pfandkontodienstleister
- Sperrkennzeichen (Setzen auf "Ja")
- Ggf. erforderliche Anpassung des Inverkehrbringungsvolumens nach Ablauf eines Jahres

Andere Änderungen sind nur auf Antrag und kostenpflichtig⁴ über die DPG möglich.

Vorgaben für die Nutzung von GTIN regeln die GTIN-Vorgaben n.

Die notwendigen Informationsprofile sind in den folgenden Kommunikationsformaten dokumentiert:

- Flatfile (ASCII-Schnittstelle)
- EANCOM
- XML

3.1.4.2 Besonderheiten bei Wechsel des Pfandkontodienstleisters

Bei einem Wechsel des Pfandkontodienstleisters über das Webportal muss der Erstinverkehrbringer zunächst das Datum hinterlegen, von dem an der neue Pfandkontodienstleister die technische Abwicklung des Clearings übernimmt (Gültig-Ab-Datum). Dieser Eintrag muss unter Beachtung der Vorlaufzeit von 3 Kalendertagen im Feld "Ab wann soll die Änderung gültig sein" in der Eingabemaske "Pfandkontodienstleister" erfolgen.

Achtung: Ein Wechsel des Pfandkontodienstleisters ist für jede betroffene GTIN einzeln zu hinterlegen.

⁴ Siehe hierzu die Anlage 3 "Entgelte" zu den Teilnahmebedingungen, Ziffer 3.



Variante 1:

Sofern der Erstinverkehrbringer einen anderen Pfandkontodienstleister mit der technischen Abwicklung des Clearings beauftragen möchte, wird der neue Pfandkontodienstleister nur solchen Rohdatensätzen zugeordnet, die vom Gültig-Ab-Datum der Änderung des Pfandkontodienstleisters in den Artikelstammdaten an in DPG-Rücknahmevorrichtungen erzeugt wurden: Für das Clearing von Rohdatensätzen, die vom Gültig-Ab-Datum der Änderung des Dienstleistereintrages an erzeugt wurden, ist der neue Pfandkontodienstleister "zuständig". Für vor diesem Gültig-Ab-Datum erzeugte Rohdatensätze ist der bisherige Pfandkontodienstleister "zuständig".

Variante 2:

Wenn der neue Pfandkontodienstleister dagegen auch für die Abwicklung von Rohdatensätzen zuständig sein soll, die **vor** dem Wechsel des Pfandkontodienstleisters, d.h. vor dem Gültig-Ab Datum der Eintragung des neuen Pfandkontodienstleisters erzeugt wurden (rückwärtige Leistungsübernahme), dann muss der Erstinverkehrbringer bei der Hinterlegung der Daten folgende Vorgaben einhalten:

Der Erstinverkehrbringer hat neben der Hinterlegung des neuen Pfandkontodienstleisters in das Feld "Ab wann soll die Änderung gültig sein" das Feld "Rückwärtige Leistungsübernahme" mit einem "Ja" zu bestätigen und dann in dem Feld "Datum ab wann rückwärtige Leistungsübernahme" das Datum für die Zuordnung des Pfandkontodienstleisters zu Rohdatensätzen zu hinterlegen, die zwar in der Vergangenheit erzeugt wurden, jedoch in Zukunft über den neuen Pfandkontodienstleister abgerechnet werden sollen. Das Gültig-Ab-Datum dieses Eintrags wird von der Stammdatenbank automatisch auf den 1. Tag des 4. – bezogen auf das Gültig-Ab-Datum der Änderung des Pfandkontodienstleisters – folgenden Monats gesetzt. Dies bedeutet, dass frühestens 3 Monate und spätestens knapp 4 Monate nach dem Gültig-Ab-Datum der Änderung des neuen Pfandkontodienstleisters dieser die technische Abwicklung auch für die Rohdatensätze übernimmt, die **vor** dem Dienstleisterwechsel erzeugt wurden.

In dem Übergangszeitraum können noch Änderungen an den Artikelstammdaten vorgenommen werden.

Wird der neue Pfandkontodienstleister auch mit der technischen Abwicklung von Rohdatensätzen beauftragt, die vor dem Gültig_Ab-Datum des Pfandkontodienstleisterwechsels erzeugt wurden, dann sollten unter anderem folgende Aspekte vorab sorgfältig geprüft und mit beiden Pfandkontodienstleistern vereinbart werden:

- Übergabe des Archivs: damit wird der neue Pfandkontodienstleister in die Lage versetzt, eingehende Forderungsmeldungen dahingehend zu überprüfen, ob sie Rohdatensätze enthalten, die bereits in der Vergangenheit abgerechnet wurden (Dubletten-Prüfung). Erstinverkehrbringer sollten bei ihren Vereinbarungen mit den Pfandkontodienstleistern beachten, dass die Übergabe des Archivs Zeit- und Kostenaufwand verursachen kann.
- Sicherstellung, dass der neue Pfandkontodienstleister das Archiv verarbeiten kann. Hierzu ist eine enge Abstimmung zwischen den Pfandkontodienstleistern erforderlich.
- Zudem ist eine Vereinbarung über die Abwicklung von Forderungsmeldungen/Pfandabrechnungen sinnvoll, die an den früheren Pfandkontodienstleister bereits übermittelt wurden, aber aufgrund von Fehlern noch nicht abschließend bearbeitet werden konnten.

Bei Wechsel eines Pfandkontodienstleisters sollte der Erstinverkehrbringer unbedingt vor Festlegung der gewünschten Vorgehensweise (entweder entsprechend Variante 1 oder Variante 2) die jeweiligen Konsequenzen und Anforderungen mit beiden Pfandkontodienstleistern erörtern.



3.1.4.3 Notwendige Maßnahmen bei Beendigung bilateraler Verträge zwischen Pfandkontodienstleistern und Erstinverkehrbringern

Endet ein Vertragsverhältnis zwischen einem Erstinverkehrbringer und seinem Pfandkontodienstleister, muss der Erstinverkehrbringer folgende Eintragungen in der Stammdatenbank prüfen und gegebenenfalls aktualisieren:

- Artikelstammdaten: Löschung/Änderung des Pfandkontodienstleisters aus den Artikelstammdaten mit Angabe des Datums, von welchem Datum an die Änderung gelten soll: Rohdatensätze, die von diesem Datum an erzeugt werden, werden über den neuen Pfandkontodienstleister oder direkt über den Erstinverkehrbringer abgewickelt. Die Änderung ist vom Erstinverkehrbringer vorzunehmen.
- Teilnehmerstammdaten: Hinterlegung der neuen Kommunikationsadresse gemäß aktuellem Standard (derzeit X.400), d.h. eine Kommunikationsadresse (X.400) des neuen Pfandkontodienstleisters oder eine eigene Kommunikationsadresse (X.400) des Erstinverkehrbringers. Die Änderung ist unter Verwendung des Formblatts zur Änderung der Teilnehmerstammdaten kostenfrei bei der DPG zu beauftragen.

Nimmt der Erstinverkehrbringer trotz Aufforderung der DPG die notwendigen Änderungen in der Stammdatenbank nicht vor bzw. beantragt er diese nicht rechtzeitig bei der DPG, kommt es zu Störungen im Clearingprozess, da für den Forderungssteller bzw. den Forderungsstellerdienstleister nicht ersichtlich ist, wer mit der technischen Abwicklung des Clearings beauftragt ist (Clearingstau).

Verstößt ein Erstinverkehrbringer gegen seine Verpflichtung zur Aktualisierung der Artikelstammdaten und Teilnehmerstammdaten und beseitigt er diesen Verstoß trotz schriftlicher Aufforderung durch die DPG nicht, ist die DPG berechtigt, nach Ankündigung an den Erstinverkehrbringer mit angemessener Fristsetzung die GLN des Pfandkontodienstleisters in dem entsprechenden Feld in der Stammdatenbank zu löschen.

Die DPG ist in diesem Fall außerdem berechtigt, eine Ersatz-Kommunikationsvorrichtung gemäß dem jeweils aktuellen Standard (derzeit: Ersatz-X.400-Box) für den säumigen Erstinverkehrbringer einzusetzen und die entsprechende X.400-Adresse in der Stammdatenbank anzugeben. Die entsprechende Kommunikationsadresse X.400 ist in der Stammdatenbank in den Teilnehmerstammdaten der DPG hinterlegt.

Achtung: Die Löschung der GLN des Pfandkontodienstleisters aus den Artikelstammdaten führt dazu, dass die Forderungsmeldungen und Rechnungen vom Gültig-Ab-Datum der Löschung an direkt an den Erstinverkehrbringer zu richten sind. Die Kommunikationsadresse X.400 der DPG dient dazu, die zwingenden Anforderungen der Stammdatenbank an die Stammdatenbankeinträge zu erfüllen, d.h. die technisch zwingende Eintragung einer Kommunikationsadresse (X.400) vornehmen zu können. Eingehende Forderungsmeldungen werden von der DPG nicht geprüft oder bearbeitet und nur nach schriftlicher Aufforderung an den Erstinverkehrbringer weitergeleitet. Mit Eingang der Forderungsmeldung über die Ersatz-Kommunikationsvorrichtung bei der DPG gilt der Zugang der Forderungsmeldung als erfolgt. Der Erstinverkehrbringer, der seine eigene Empfangsbereitschaft für Forderungsmeldungen verhindert, kann sich aus Rechtsgründen nicht darauf berufen, dass er keine Forderungsmeldungen erhalten hat. Der Erstinverkehrbringer riskiert damit den Verlust von Einwendungen gegen fehlerhafte Forderungsmeldungen.



Die DPG ist nach **Anlage 3** der DPG-Teilnahmebedingungen berechtigt, dem Erstinverkehrbringer die Kosten einer nachträglichen Änderung seiner Stammdatenbankeinträge in Rechnung zu stellen, wenn er diese auf Aufforderung hin nicht selbst vorgenommen hat.

3.1.4.4 Notwendige Maßnahmen bei der Übernahme einer GTIN durch einen anderen Erstinverkehrbringer im DPG-System ("GTIN-Wechsel")

Die Abbildung der Übernahme einer GTIN in der Stammdatenbank durch einen anderen Erstinverkehrbringer im DPG-System kann bei der DPG beantragt werden. Der Antrag muss schriftlich und durch beide beteiligten Erstinverkehrbringer erfolgen.

Voraussetzung für die Übertragung einer in der Stammdatenbank hinterlegten GTIN auf einen anderen Erstinverkehrbringer ist die schriftliche Zustimmung des abgebenden und des übernehmenden Erstinverkehrbringers. Beide Erstinverkehrbringer müssen die betroffene(n) GTIN der DPG mitteilen und ihre Zustimmung gegenüber der DPG nachweisen. Darüber hinaus muss durch die vertragliche Vereinbarung zwischen den beiden Erstinverkehrbringern sichergestellt sein, dass das Clearing der mit der betroffenen GTIN gekennzeichneten DPG-Verpackungen gemäß den Vorgaben der Teilnahmebedingungen auch mit Übernahme der GTIN durch einen anderen Erstinverkehrbringer sichergestellt ist. Die DPG behält sich vor diesem Hintergrund im Einzelfall vor, eine Übernahme der GTIN nicht zu gestatten.

3.2 Verwendung und Verbindlichkeit der Stammdaten

3.2.1 Nutzung eines einheitlichen Datenbestandes

Für die Zwecke des Clearings benötigen die damit befassten Systemteilnehmer aktuelle und einheitliche Stammdaten. Aus diesem Grund müssen alle Forderungssteller und Erstinverkehrbringer, die die technische Abwicklung des Clearings selbst durchführen, sowie Forderungsstellerdienstleister und Pfandkontodienstleister einen täglichen Vollabruf mit Historie als Grundlage für das Clearing durchführen. Die mittels Vollabruf (inklusive Historie) übermittelten Datensätze bilden eine für alle Systemteilnehmer gleiche Basis für das Clearing. Delta-Abrufe sind als Basis für das Clearing nicht zulässig.

Achtung: Um sicherzustellen, dass aktuelle Daten im Clearingprozess verwendet werden, haben die Systemteilnehmer zu beachten, dass die täglich ausgelieferten Daten (Selektionen) erst von 18:00 Uhr an als verbindlich hinterlegt gelten.

3.2.2 Bereitstellung und Abruf des Datenbestandes

Der Datenbestand der Stammdatenbank wird einmal pro Tag durch den Stammdatenbankpool erzeugt (sogenanntes Labeling). Der Labeling-Prozess beginnt täglich um 12:00 Uhr. Der hierbei erzeugte Datenbestand enthält alle bis zu diesem Zeitpunkt in der Stammdatenbank hinterlegten Datensätze einschließlich der bis 12:00 Uhr veranlassten Datenmodifikationen.

Für diese Generierung und die nachfolgende Abarbeitung der abonnierten Selektionen ist ein tägliches Wartungsfenster von 6 Stunden vorgesehen (12:00 Uhr – 18:00 Uhr). Alle in dieser Zeitspanne eingehenden Modifikationen (unabhängig ob per Nachricht oder per Webportal) fließen erst in den Datenbestand des nächsten Tages ein. Somit wird sichergestellt, dass alle Systemteilnehmer mit dem gleichen Datenbestand arbeiten. Der täglich generierte verbindliche Datenbestand wird zu Selektionen (Teilnehmer-, Automaten- und Artikelselektionen) verarbeitet, und diese werden täglich bis 18:00 Uhr entweder via X.400 oder sFTP bereitgestellt.

Die für die Systemteilnehmer bereitgestellten Selektionen können per Webportal/Download als CSV-Datei oder als Nachricht abgerufen werden.



3.2.3 Datenversorgung der DPG-Rücknahmevorrichtungen

Grundlage für die Erzeugung von Rohdatensätzen (siehe hierzu 4.1) ist die Versorgung der DPG-Rücknahmevorrichtungen mit sämtlichen in der Stammdatenbank hinterlegten Artikelnummern, also GTIN (Selektionen).

Um die gesetzlichen Anforderungen an die Rücknahme zu erfüllen, muss jeder Vertreiber alle pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen der Materialart (Glas, Metalle, Kunststoff, einschließlich Verbundverpackungen aus diesen Hauptmaterialarten) zurücknehmen, die der rücknahmepflichtige Vertreiber im Sortiment führt.

Eine teilweise Übernahme der in der Stammdatenbank hinterlegten GTIN ist nur in folgenden Fällen zulässig:

- Eingeschränkte Rücknahmepflicht nach der VerpackV bei Geschäften mit weniger als 200 m² Verkaufsfläche nur für Marken, die an dieser Verkaufsstelle in Verkehr gebracht werden.
- Auswahl nach Materialart.
- Herausnahme aktiv gesperrter GTIN.

Diese Einschränkung ermöglicht es, dass aktiv gesperrte und somit nicht mehr clearingfähige GTIN und GTIN, die erst in der Zukunft gültig werden, nicht mit in die DPG-Rücknahmevorrichtungen übernommen werden und Speicherkapazitäten belasten.

- Weitere Eingriffe in die Selektionen sind nur mit Zustimmung der DPG möglich.

3.2.4 Sperrnachricht der Stammdatenbank bei Störungen

Bei Störungen der Stammdatenbank, die zur Folge haben, dass eine Datenbereitstellung an die Systemteilnehmer nicht erfolgen kann, erhalten diese an dem entsprechenden Tag bis 18:00 Uhr zentral durch die Stammdatenbank eine Sperrnachricht über den in der Datenbank hinterlegten Kommunikationskanal. Die Sperrnachricht besagt, dass der alte Datenbestand weitere 24 Stunden Gültigkeit hat.

Achtung: Mögliche Sperrnachrichten können bis 18:00 Uhr ausgeliefert werden. Daher ist der ausgelieferte Datenbestand erst ab 18:00 Uhr als verbindlich anzusehen (Siehe Ziffer 3.2.2).

Systemteilnehmer haben sicherzustellen, dass die Sperrnachricht unverzüglich zur Kenntnis genommen wird und der alte Datenbestand bis zur nächstmöglichen Selektion beibehalten wird. Die notwendigen Informationsprofile sind in dem folgenden Kommunikationsformat dokumentiert:

- Flatfile (ASCII-Schnittstelle)

4. Austausch der für das Clearing relevanten Informationen zwischen Systemteilnehmern

In diesem Abschnitt werden folgende Teilprozesse beschrieben:

- Erzeugung von Rohdatensätzen in DPG-Rücknahmevorrichtungen als Beleg für die Rücknahme der jeweiligen DPG-Verpackungen (siehe Ziffer 4.1).
- Verarbeitung der Rohdatensätze zu Forderungsmeldungen durch Forderungssteller oder Forderungsstellerdienstleister und Übermittlung der Forderungsmeldungen an Erstinverkehrbringer oder Pfandkontodienstleister (siehe Ziffer 4.2).



- Erstellung von mit den Forderungsmeldungen korrespondierenden Pfandabrechnungen durch Forderungssteller oder Forderungsstellerdienstleister und Übermittlung an Erstinverkehrbringer oder Pfandkontodienstleister (siehe Ziffer 4.3).

4.1 Der Rohdatensatz

4.1.1 Aufbau des Rohdatensatzes

Der Rohdatensatz dokumentiert im Verhältnis der am Clearing beteiligten Systemteilnehmer untereinander die erfolgte Rücknahme und Kompaktierung/Entwertung einer spezifischen DPG-Verpackung. Die Rohdatensätze werden in den DPG-Rücknahmevorrichtungen erzeugt und aus diesen abgerufen.

Sofern beim Datenabruf aus den DPG-Rücknahmevorrichtungen die von der DPG veröffentlichte Schnittstellenbeschreibung Forderungsmeldung Anwendung findet, muss die korrekte Version der Schnittstellenbeschreibung im Header mit übertragen werden. Bei Abweichungen hiervon müssen das Format und die Art der Weitergabe für die Rohdatensätze bilateral vereinbart werden.

Der Rohdatensatz hat folgenden Aufbau:

	Bezeichner	Status	Format	Name
01	SATZARTKENNUNG	M	a3	POS
02	AUTOMATENHERSTELLER	M	n13	GLN des Automatenherstellers
03	SCHLÜSSEL-ID	M	an..28	Schlüssel-ID des Sicherheitsmoduls der DPG-Rücknahmevorrichtung
04	ARTIKELNUMMER	M	n..14	GTIN Global Trade Item Number
05	DATUM/UHRZEIT	M	n17	Datum und Uhrzeit Zeitpunkt der Rücknahme der DPG-Verpackung in der DPG- Rücknahmevorrichtung. Format "JJJMMTTHHMMSSSSS" (inklusive Millisekunden)
06	SIGNATUR	M	an.512	Signatur Format BASE64 des Signaturmoduls der DPG-Rücknahmevorrichtung Achtung: Die Signatur erfolgt über die Felder 02-05 inklusive der Trennzeichen vor, zwischen und nach diesen Feldern.
07	Ggf. RÜCKNAHMESTELLE	C	n..13	Identifikation der Rücknahmestelle (z.B. GLN der Filiale)
08	Ggf. SACKNUMMER	C	an..35	Sacknummer Die Sacknummer ist nur bei Rücknahme über Zählzentren relevant.

Abb. 1: Aufbau Rohdatensatz

Achtung: Sofern in dieser Prozessdokumentation auf den signierten Teil des Rohdatensatzes Bezug genommen wird, gelten die diesbezüglichen Vorgaben auch immer für die Signatur selbst.

Zur Sicherstellung der Integrität der Rohdatensätze wird ein asymmetrisches Public-/Private-Key-Verfahren zur Erzeugung von digitalen Signaturen eingesetzt (hierzu siehe auch Ziffer



3.1.2.1). Jeder von einer DPG-Rücknahmevorrichtung erzeugte Rohdatensatz wird mit dem Private Key der jeweiligen DPG-Rücknahmevorrichtung auf Grundlage der Schlüssel-ID (siehe Ziffer 3.1.2) digital signiert. Die gegebenenfalls in dem Rohdatensatz enthaltenen Angaben über die Rücknahmestelle oder Sacknummer werden von der Signatur jedoch nicht mit erfasst und sind vor der Verarbeitung der Rohdatensätze zur Forderungsmeldung zu entfernen (siehe auch Ziffer 4.2.2).

Der von DPG-Rücknahmevorrichtungen signierte Teil der Rohdatensätze darf in keinem Fall verändert werden.

Der Forderungssteller oder Forderungsstellerdienstleister übermittelt den signierten Teil der Rohdatensätze der DPG-Rücknahmevorrichtung in Form einer Forderungsmeldung als präzise Information über die erfolgte Rücknahme und Kompaktierung/Entwertung einer spezifischen DPG-Verpackung an den Erstinverkehrbringer oder Pfandkontodienstleister.

4.1.2 Sonderfall: Prozessdaten

Ein Forderungssteller hat ausnahmsweise auch dann gegenüber einem Erstinverkehrbringer einen Anspruch auf Zahlung des Einwegpfandes für die Rücknahme der von dem Erstinverkehrbringer in Verkehr gebrachten DPG-Verpackungen, wenn deren GTIN zum Zeitpunkt der Rücknahme gar nicht, nicht fristgerecht oder fehlerhaft in die Stammdatenbank eingetragen war und deswegen die generierten Prozessdaten nicht im Sinne der vorstehenden Ziffer 4.1.1 signiert werden konnten. Der Anspruch entsteht mit Erzeugung von Prozessdaten als Zählbericht. Die Prozessdaten weisen keine Signatur auf.

Prozessdaten:

- Positionsnummer
- GLN des Automatenherstellers
- Schlüssel-ID des Sicherheitsmoduls der DPG-Rücknahmevorrichtung
- Artikelnummer (GTIN)
- Zeitstempel (Datum/Uhrzeit)
- ggf. Rücknahmestelle
- ggf. Sacknummer.

4.1.3 Fristen zur Aufbewahrung von Rohdatensätzen

Forderungssteller müssen die Rohdatensätze (mit Angabe der Rücknahmestelle) entsprechend der Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Einwegpfandforderungen gemäß den Teilnahmebedingungen für mindestens 3 weitere Jahre ab dem Schluss des Jahres, in dem der Rohdatensatz erzeugt wurde, für Prüfungszwecke verfügbar halten.⁵ Eine Verdichtung der Rohdatensätze ist auch bei der Speicherung nicht zulässig: Dies erlaubt ein Komprimieren der Rohdatensätze, sofern jederzeit eine vollständige Darstellung der Rohdatensätze möglich ist.

Die Speicherung der Rohdatensätze dient dazu, begründete Zweifel im Einzelfall an der Validität der auf Basis der Rohdatensätze generierten Forderungsmeldungen auszuräumen.

Wenn vor Ablauf des Speicherzeitraumes ein Erstinverkehrbringer den Wunsch nach Einsichtnahme äußert ("Einspruch") (ggf. Einsichtnahme durch einen Wirtschaftsprüfer), hat der Forderungssteller oder gegebenenfalls sein Forderungsstellerdienstleister innerhalb von spätestens 2 Wochen auf das Verlangen nach Einsichtnahme sachlich zu antworten.

⁵ Die allgemeinen gesetzlichen, z. B. steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen und -modalitäten bleiben hiervon unberührt.



Daneben sind die Forderungssteller gemäß den Teilnahmebedingungen und die Forderungsstellerdienstleister gemäß der Zulassungsvereinbarung mit Pfandkontodienstleistern und Forderungsstellerdienstleistern verpflichtet, der DPG innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang eines entsprechenden Verlangens in Textform sämtliche Rohdatensätze zu übermitteln, die in einem Zeitraum von bis zu 18 Monaten vor Zugang des Verlangens in von der DPG benannten DPG-Rücknahmevorrichtungen erzeugt wurden. Weiterhin ist der Forderungssteller verpflichtet, in begründeten Fällen nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen ausschließlich oder zusätzlich alle Forderungsmeldungen, die innerhalb von 18 Monaten vor Zugang des Verlangens erstellt wurden, der DPG innerhalb von 10 Werktagen zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin ist der Forderungssteller verpflichtet, Kopien sämtlicher Rohdatensätze oder einzelner Teile hiervon zu übermitteln, die in 2 von der DPG bestimmten Referenzmonaten eines Jahres in DPG-Automaten erzeugt wurden und die entweder Grundlage der Pfandabrechnung durch den Forderungssteller sind oder sein sollen. Die Erteilung der Auskunft hat jeweils auf schriftliches Verlangen der DPG innerhalb von 6 Wochen nach Zugang an den von der DPG benannten Auftragnehmer und ausschließlich an diesen zu erfolgen; eine Übermittlung der Daten an die DPG selbst hat zu unterbleiben. Die DPG wird in ihrem Verlangen jeweils Referenzmonate bestimmen, die nicht mehr als 2 Monate vor dem Monat liegen, in dem die DPG ihr Verlangen äußert.

Bei der Übermittlung der Rohdatensätze sind folgende, Anforderungen zu beachten:

A) **Auf Anforderung der DPG** sind für die **Auswertung von 2 von der DPG benannten Referenzmonaten jährlich** die Rohdatensätze wie folgt darzustellen:

- Kommunikationsformat Flatfile (ASCII)
- Eigenschaften für die ASCII-Files gemäß Schnittstellenbeschreibung Forderungsmeldung, aber:
- Keine Mitlieferung leerer, nicht geforderter Felder
- Keine Angabe der Satzartkennung
- Ohne Header (HDR)
- Der Positionssatz enthält ausschließlich folgende Felder:
 - GLN Automatenhersteller
 - Schlüssel-ID
 - Artikelnummer (GTIN)
 - Datum/Uhrzeit (Zeitstempel einschließlich Millisekunden)
- Ohne Summenteil (SUM)

Beispiel: "4399901526945";"F730-0612-081624843";"4260121370024";"20140322183433180"

B) Bei der Übermittlung von **Rohdatensätzen auf Anforderung der DPG** sind die Rohdatensätze wie folgt darzustellen:

- Kommunikationsformat Flatfile (ASCII)
- Eigenschaften für die ASCII-Files gemäß Schnittstellenbeschreibung Forderungsmeldung aber:
- Keine Mitlieferung leerer, nicht geforderter Felder
- Keine Angabe der Satzartkennung
- Ohne Header (HDR)
- Der Positionssatz enthält ausschließlich folgende Felder



- GLN Automatenhersteller
- Schlüssel-ID
- Artikelnummer (GTIN)
- Datum/Uhrzeit (Zeitstempel einschließlich Millisekunden)
- Signatur
- Ohne Summenteil (SUM)

Beispiel: "4399901526945";"F713-0612-047384";"4260121370024";"20140322183433180";
0020150219110136429BDgwNgIZAM18F0Wm0YR1j8Y2hmEDYFOvN8YNmlwIZAM8TWBz"

Anforderung an die Speicherung der Rohdatensätze für die Übermittlung (für A und B):

- Die standardmäßige Bereitstellung der Daten erfolgt per sFTP. Abweichende Versandformen (externe Festplatte, USB-Stick oder DVD und Versand der Datenträger per Post oder Kurier) sind mit der DPG abzustimmen.
- Die Rohdatensätze sind je Hersteller-GLN/Schlüssel-ID/Jahr/Monat nach Zeitstempel aufsteigend sortiert in einer Datei zu speichern
- Die Dateiendung lautet *.csv
- Die Verzeichnisse sollten komprimiert werden. Zugelassen ist das ZIP-Verfahren. Die Endung der Datei lautet dann *.zip.
- Die maximale Datei-/Verzeichnisgröße beträgt 4 Gigabyte
- Bezeichnung des Verzeichnisses:
>GLN FOS<_>fortlaufende Verzeichnis-Nr.<[ggfs.>.zip<]

Bezeichnung der Datei:

[ggfs. >0<_]>GLN HERSTELLER<_>SCHLÜSSEL-ID<_>jjjjmm<.csv

Beispiel:

GLN FOS: 4711

1. Automat:

GLN Hersteller: 2233

Seriennummer: 2233A

Schlüssel-ID: 2233A-01

2. Automat:

GLN Hersteller: 4466

Seriennummer: 4466B

Schlüssel-ID: 4466B-02

1. Ordner: 4711_1.zip

Dateien: 2233_2233A-01_201504.csv

2233_2233A-01_201505.csv

4466_4466B-02_201504.csv



2. Ordner: 4711_2.zip
Dateien: 4466_4466B-02_201505.csv
4466_4466B-02_201506.csv

Die allgemeinen Auditrechte der DPG gemäß den Teilnahmebedingungen und Zulassungsvereinbarungen mit Systemteilnehmern bleiben hiervon unberührt.

4.1.4 Ausschlussfrist für die Abrechnung von Rohdatensätzen

Einwegpfandforderungen können nur innerhalb von 3 Jahren (gerechnet ab dem Schluss des Jahres, in dem der Rohdatensatz erzeugt wurde) abgerechnet werden. Nach Ablauf der Frist ist die Geltendmachung des Einwegpfandanspruches gegenüber einem Erstinverkehrbringer ausgeschlossen.

4.2 Die Forderungsmeldung

4.2.1 Inhalt der Forderungsmeldung

Forderungsmeldung: Eine Forderungsmeldung ist die Meldung über in DPG-Rücknahmeverrichtungen zurückgenommene DPG-Verpackungen in Form einer Datei. Sie basiert technisch auf den signierten Teilen der Rohdatensätze.

Forderungsmeldungen werden nach den Spezifikationen der DPG erstellt. Die maßgeblichen Vorgaben finden sich in der Schnittstellenbeschreibung für Forderungsmeldungen in der jeweils aktuellen Version.

Die Forderungsmeldung wird nach folgender Nomenklatur benannt:
GLN-Forderungssteller_Referenz.txt

Die Datei kann nach dem ZIP-Verfahren komprimiert werden. Dabei ist die Datei ausschließlich ohne Verzeichnisinformationen zu komprimieren. In einer komprimierten Datei befindet sich genau eine Forderungsmeldungsdatei. Die Endung der Datei lautet dann .zip statt .txt.

X.400-Mail: Pro X.400-Mail darf nur eine Forderungsmeldung geschickt werden. Andere Dateien als Forderungsmeldungen dürfen nicht geschickt werden, insbesondere keine Rechnungsdateien (es sei denn, dies wird bilateral zwischen zwei Systemteilnehmern vereinbart). Als Betreff der X.400-Mail wird der Dateiname angegeben.

Angaben im Kopfsatz (HDR) der Forderungsmeldung:

Forderungssteller: Der **Forderungssteller** wird mit der in der Stammdatenbank für ihn hinterlegten GLN eingetragen. Diese GLN muss mit der GLN in der Pfandabrechnung übereinstimmen, die durch die Forderungsmeldung belegt werden soll, um eine Zuordnung der Pfandabrechnung zur Forderungsmeldung zu ermöglichen. Darüber hinaus muss die GLN, die hier eingetragen ist, in der Stammdatenbank gültig hinterlegt sein.

Erstinverkehrbringer: Der **Erstinverkehrbringer** wird mit der in der Stammdatenbank für ihn hinterlegten GLN eingetragen.



- Nachrichten_Sender:** Der **physische Sender der Nachricht** wird mit der in der Stammdatenbank für ihn hinterlegten GLN eingetragen. Dies ist entweder der Forderungssteller oder der Forderungsstellerdienstleister. Die GLN, die hier eingetragen ist, muss in der Stammdatenbank gültig hinterlegt sein.
- Nachrichten_Empfänger:** Der **physische Empfänger der Nachricht** wird mit der in der Stammdatenbank für ihn hinterlegten GLN eingetragen. Dies ist entweder der Erstinverkehrbringer oder der Pfandkontodienstleister. Hierbei muss die GLN des Pfandkontodienstleisters in der Stammdatenbank gültig hinterlegt sein.
- Nachrichtendatum:** Nach Abschluss der Forderungsmeldung **wird unter Nachrichtendatum** das Datum der Forderungsmeldungsdatei eingetragen. Das Nachrichtendatum ist das Datum der Erstellung der Forderungsmeldung.
- Nachrichtenreferenz:** Eindeutige Nachrichtenreferenz des Senders (z.B. Nummer der Forderungsmeldung). Dies dient der Zuordnung einer Forderungsmeldung zu der korrespondierenden Pfandabrechnung.

4.2.2 Erstellung der Forderungsmeldung

Bei der Forderungsmeldung an den Erstinverkehrbringer bzw. Pfandkontodienstleister wird der Rohdatensatz durch Entfernung etwaiger Angaben zur Rücknahmestelle oder Sacknummer zunächst anonymisiert und enthält folgende Daten:

- Satzartkennung
- GLN des Automatenherstellers
- Schlüssel-ID der DPG-Rücknahmevorrichtung
- GTIN des Artikels
- Datum/Uhrzeit (Zeitstempel)
- Signatur.

Der signierte Teil der Rohdatensätze wird zur Erstellung der Forderungsmeldung in Bezug auf den jeweiligen Erstinverkehrbringer und ggf. den zum Zeitpunkt der Rücknahme (Zeitstempel im Rohdatensatz) in Verbindung mit dem Nachrichtendatum jeweils gültigen Pfandkontodienstleister zusammengestellt. Eine Verdichtung von Rohdatensätzen ist nicht zulässig (siehe Ziffer 4.1.3).

4.2.3 Prüfung des Rohdatensatzes bei der Erstellung der Forderungsmeldung

Für die Ermittlung des korrekten Erstinverkehrbringers bzw. des zuständigen Pfandkontodienstleisters ist folgende Prozesslogik zu beachten:

- lese Artikelsatz anhand Rohdatensatz-Datum (Zeitstempel im Rohdatensatz)
- wenn Gültig-bis-Datum gefüllt, dann lese Nachfolgesätze bis zum Datum der Forderungsmeldung (Nachrichtendatum) und merke GLN Pfandkontodienstleister/Erstinverkehrbringer, die zum Rücknahmezeitpunkt passt.



Beispiel 1:

Eintrag eines Artikels in der Stammdatenbank mit Gültig-Ab-Datum 01. Mai 2006

Satz	GTIN	Gültig-Ab-Datum	Gültig-bis-Datum	Pfandkontodienstleister	Datum ab wann für Pfandkontoclearing zuständig
1	4711	01. Mai 2006			01. Mai 2006

Die Überprüfung einer Forderungsmeldung z.B. mit

Rohdatensätzen mit Zeitstempel 10. Juni 2006 und

Nachrichtendatum 12. Juni 2006

kommt zu folgendem Ergebnis:

Es ist 1 Datensatz zu lesen; die Forderungsmeldung wird an den Erstinverkehrbringer übermittelt, da kein Pfandkontodienstleister eingetragen ist.

Beispiel 2:

Änderung des Pfandkontodienstleisters bei einem Artikel am 01. Mai 2006 mit Gültig-Ab-Datum 15. Januar 2007, wobei der Pfandkontodienstleister für alle ab dem 01. Mai 2006 erzeugten Rohdatensätze zuständig sein soll.

Satz	GTIN	Gültig-Ab-Datum	Gültig-bis-Datum	Pfandkontodienstleister	Datum ab wann für Pfandkontoclearing zuständig
1	4711	01. Mai 2006	14. Januar 2007		01. Mai 2006
2	4711	15. Januar 2007	30. April 2007	888	15. Januar 2007
3	4711	01. Mai 2007		888	01. Mai 2006

Die Überprüfung einer Forderungsmeldung z.B. mit

Rohdatensätzen mit Zeitstempel 10. Juni 2006 und

Nachrichtendatum 12. Juni 2006

kommt zu folgendem Ergebnis:

Es ist 1 Satz (Satz 1) zu lesen; die Forderungsmeldung geht an den Erstinverkehrbringer, da noch kein Pfandkontodienstleister eingetragen ist.

Die Überprüfung einer Forderungsmeldung z.B. mit

Rohdatensätzen mit Zeitstempel 10. Juni 2006 und

Nachrichtendatum 26. Januar 2007

kommt zu folgendem Ergebnis:

Es sind 2 Sätze (Satz 1 und 2) zu lesen; die Forderungsmeldung wird an den Erstinverkehrbringer übermittelt, da zum Zeitpunkt des Nachrichtendatums der eingetragene Pfandkontodienstleister noch nicht für "alte" Rohdatensätze, d.h. für Rohdatensätze, die vor dem Datum "Gültig-Ab-Clearing" liegen, zuständig ist.

Die Überprüfung einer Forderungsmeldung z.B. mit



Rohdatensätzen mit Zeitstempel 02. Mai 2007 und
Nachrichtendatum 04. Mai 2007

kommt zu folgendem Ergebnis:

Es ist 1 Satz (Satz 3) zu lesen; die Forderungsmeldung wird an den Pfandkontodienstleister "888" übermittelt, da der Rohdatensatz nach dem Gültig-Ab-Datum des Pfandkontodienstleisters am 01. Mai 2007 erzeugt wurde und der Satz ohne zeitliche Beschränkung (kein Eintrag im Gültig-bis-Datum) gültig ist.

Die Überprüfung einer Forderungsmeldung z. B. mit

Rohdatensätzen mit Zeitstempel 14. Juni 2006 und⁶
Nachrichtendatum 26. Mai 2007

kommt zu folgendem Ergebnis:

Es sind 3 Sätze (Satz 1, 2 und 3) zu lesen; die Forderungsmeldung geht an den Pfandkontodienstleister "888", da entsprechend Stammdatenbankeintrag ab dem 01. Mai 2007 der Pfandkontodienstleister auch für "alte" Rohdatensätze gültig hinterlegt ist.

Beispiel 3:

Am 30. November 2007 wird ein erneuter Wechsel beim Pfandkontodienstleister vorgenommen⁷. Ab dem 1. Januar 2008 soll der Pfandkontodienstleister "999" die technische Abwicklung des Clearings für alle ab diesem Zeitpunkt erzeugten Rohdatensätze vornehmen.

Satz	GTIN	Gültig-Ab-Datum	Gültig-bis-Datum	Pfandkontodienstleister	Datum ab wann für Pfandkontoclearing zuständig
1	4711	01. Mai 2006	14. Januar 2006		01. Mai 2006
2	4711	15. Januar 2007	30. April 2007	888	15. Januar 2007
3	4711	01. Mai 2007	31. Dezember 2007	888	01. Mai 2006
4	4711	01. Januar 2008		999	01. Januar 2008

Die Überprüfung einer Forderungsmeldung z. B. mit

Rohdatensätzen mit Zeitstempel 30. Dezember 2007 und
Nachrichtendatum 31. Dezember 2007

kommt zu folgendem Ergebnis:

Es ist 1 Satz (Satz 3) zu lesen; die Forderungsmeldung wird an den Pfandkontodienstleister "888" übermittelt, da dieser ab einschließlich 01. Mai 2007 bis einschließlich zum Gültig-bis-Datum 31. Dezember 2007 für alle ab dem 01. Mai 2006 erzeugten Rohdatensätze zuständig ist.

Die Überprüfung einer Forderungsmeldung z. B. mit

Rohdatensätzen mit Zeitstempel 30. Dezember 2007 und
Nachrichtendatum 02. Februar 2008

⁶ Dieses Beispiel dient vor allem der Erläuterung. Es sollte aus Sicht der DPG der Ausnahmefall sein, dass Rohdatensätze erst mit großer Verzögerung zu Forderungsmeldungen verarbeitet und übermittelt werden.

⁷ Dieses Beispiel dient vor allem der Erläuterung. Die DPG geht davon aus, dass ein häufiger und kurzfristiger Wechsel des Pfandkontodienstleisters der Ausnahmefall sein wird.



kommt zu folgendem Ergebnis:

Es sind 2 Sätze (Satz 3 und 4) zu lesen; die Forderungsmeldung wird an den Pfandkontodienstleister "888" übermittelt, da dieser ab dem 01. Mai 2007 bis einschließlich 31. Dezember 2007 für alle erzeugten Rohdatensätze zuständig ist und der zum Zeitpunkt des Nachrichtendatums hinterlegte Pfandkontodienstleister erst für Rohdatensätze verantwortlich ist, die ab dem 01. Januar 2008 erzeugt wurden.

4.2.4 Prüfung der Forderungsmeldung

Bevor auf der Basis einer Forderungsmeldung eine Pfandabrechnung vorgenommen werden kann, sind Prüfungen anhand der Stammdatenbank durchzuführen.

- Ist die DPG-Rücknahmevorrichtung zum Zeitpunkt der Rücknahme gültig?
- Ist die DPG-Rücknahmevorrichtung zum Zeitpunkt der Rücknahme einem Rücknehmer zugeordnet (referenziert)?
- Ist der Rohdatensatz korrekt?
- Ist die Signatur des Rohdatensatzes korrekt?
- Ist der Erstinverkehrbringer für den Abrechnungszeitraum für die Teilnahme am DPG-System autorisiert bzw. für die abzurechnende GTIN verantwortlich? Der Abrechnungszeitraum erstreckt sich auch auf den sog. Abwicklungszeitraum (3 Jahre beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Vertragsbeendigung der Teilnahmebedingungen durch einen Erstinverkehrbringer erfolgte oder die Funktion als Erstinverkehrbringer endete), in dem der Erstinverkehrbringer noch zuständiger Rechnungsempfänger ist.
Achtung: der Abwicklungszeitraum kann sich nach den Teilnahmebedingungen verlängern.
- Ist der Pfandkontodienstleister zum Zeitpunkt der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum als gültiger Pfandkontodienstleister in den Artikelstammdaten hinterlegt?
- Ist der Forderungssteller/Forderungsstellerdienstleister zum Zeitpunkt der Übermittlung von Forderungsmeldung und Pfandabrechnung Teilnehmer am DPG-System?
- Ist der Rücknehmer für den Abrechnungszeitraum für die Teilnahme am DPG-System autorisiert?

Dagegen hat eine Prüfung anhand der Stammdatenbank, ob der Automatenhersteller zum Zeitpunkt der Rücknahme noch gültiger Teilnehmer am DPG-System ist, nicht zu erfolgen.

4.2.5 Manipulationssicherheit der Forderungsmeldung

Um ein Höchstmaß an Manipulationssicherheit zu gewährleisten dürfen Forderungssteller und Forderungsstellerdienstleister nur Rohdatensätze aus zertifizierten und einem Rücknehmer korrekt zugeordneten (referenzierten) DPG-Rücknahmevorrichtungen zur Forderungsstellung verwenden. Der signierte Teil des Rohdatensatzes darf zu keinem Zeitpunkt verändert werden.

4.2.6 Schnittstelle für die Übermittlung der Forderungsmeldung

Für die Sicherstellung eines störungsfreien Clearingprozesses wurde eine einheitliche Schnittstelle für die Forderungsmeldung definiert. Die notwendigen Informationsprofile sind im folgenden Kommunikationsformat dokumentiert:

- Flatfile (ASCII-Schnittstelle)



4.2.7 Übermittlung der Forderungsmeldung

Der Forderungssteller oder Forderungsstellerdienstleister übermittelt an den Erstinverkehrbringer oder Pfandkontodienstleister die Pfandrechnung mit der die Pfandabrechnung belegenden Forderungsmeldung, welche die entsprechenden Rohdatensätze umfasst. Auch hier ist unbedingt zu beachten, dass eine Verdichtung oder Veränderung der Rohdatensätze nicht zulässig ist. Die Forderungsmeldungen werden vom Forderungssteller oder Forderungsstellerdienstleister an den Erstinverkehrbringer oder Pfandkontodienstleister grundsätzlich per X.400 übertragen. Bei diesem Übertragungsweg wird systemseitig ein Nachweisprotokoll über den Zugang der Forderungsmeldung beim Empfänger erstellt. Andere gleichwertige Kommunikationswege sind zugelassen und im Vorfeld bilateral zu vereinbaren. Hierbei haben die Parteien eine entsprechende Protokollführung schriftlich zu vereinbaren.

Bei den Forderungsmeldungen zählt als Nachweis, dass der Forderungssteller die Forderungsmeldung versandt hat, das Ausgangsprotokoll des Forderungsstellers oder Forderungsstellerdienstleisters. Bei der Kommunikation über X.400 ist dies das systemseitig erstellte Protokoll. Bei bilateraler Vereinbarung alternativer Übertragungswege müssen die Parteien eine entsprechende Protokollführung schriftlich vereinbaren.

Achtung: Ein Versand der Forderungsmeldungen ohne Möglichkeit der Nachweisführung ist nicht zulässig.

Forderungsmeldungen werden ausschließlich von Forderungsstellern oder Forderungsstellerdienstleistern erstellt (z.B. Entfernen der Rücknahmestellen-Information, Gruppieren der Rohdatensätze bezogen auf den jeweiligen Erstinverkehrbringer ggf. in Verbindung mit dem jeweils zuständigen Pfandkontodienstleister, Erstellung von Pfandabrechnungen/Gutschriften). Darüber hinaus hat der Forderungssteller oder Forderungsstellerdienstleister die Forderungsmeldung vor Versand auf Übereinstimmung mit den DPG-Anforderungen – insbesondere sämtlichen Dokumenten zur Nutzung der Stammdatenbank – zu prüfen (z.B. Gültigkeit der DPG-Rücknahmeverrichtung, Prüfung der Signatur). Für die Prüfung der Forderungsmeldung und die weitere Verarbeitung der Artikel- und Automaten Daten sind der Zeitstempel im Rohdatensatz und das Nachrichtendatum maßgeblich. Für die Prüfung der Teilnehmerstammdaten auf Korrektheit ist der aktuelle Stammdatenbankeintrag maßgeblich.

Da die jeweils signierten Teile der Rohdatensätze nicht verändert werden dürfen, müssen diese über alle Stufen – von der DPG-Rücknahmeverrichtung über den Forderungssteller oder Forderungsstellerdienstleister bis hin zum Erstinverkehrbringer oder Pfandkontodienstleister – unverändert weitergegeben werden.

4.2.8 Protokollierung Datenaustausch-Prozess über sFTP oder X.400

Für die Protokollierung des Datenaustausch-Prozesses ist es erforderlich, dass gegenüber dem jeweiligen Kommunikationspartner ein Nachweis sowohl über den Versand als auch über die Verarbeitung geführt wird (z.B. Quittierung).

4.2.8.1 Datenaustausch mittels sFTP-Protokolls

Da das in vielen Fällen bilateral vereinbarte sFTP-Verfahren kein Nachweisprotokoll über den Zugang der Forderungsmeldung beim Erstinverkehrbringer bzw. Pfandkontodienstleister erstellt, gelten folgende Vorgaben für eine sFTP-Verarbeitung:

Der Absender sendet seine Daten (Push-Verfahren).



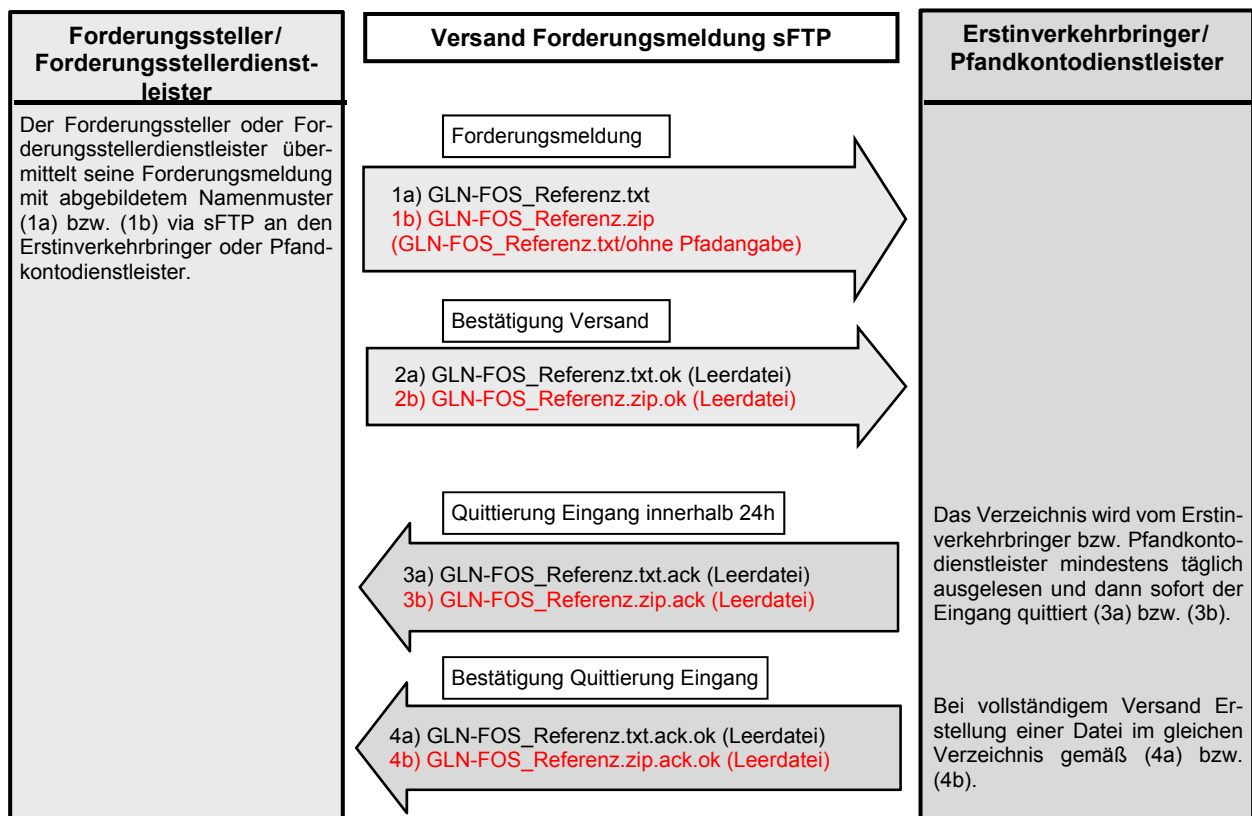
Der Empfänger legt ein Eingangsverzeichnis an.

Die Kommunikationspartner tauschen IP-Adresse(n) zur Firewall-Freischaltung aus.

Die Kommunikationspartner verwenden eine IP-Adresse oder einen Namen für Datenübertragung (User+Passwort).

Die Kommunikationspartner stellen sicher, dass Unberechtigte keinen Zugriff auf die Kommunikationsdaten erhalten (insbesondere beim Austausch der Kommunikationsdaten).

Das folgende Schaubild zeigt den Ablauf der Kommunikation via sFTP zwischen Forderungssteller oder Forderungsstellerdienstleister und Erstinverkehrbringer oder Pfandkontodienstleister:



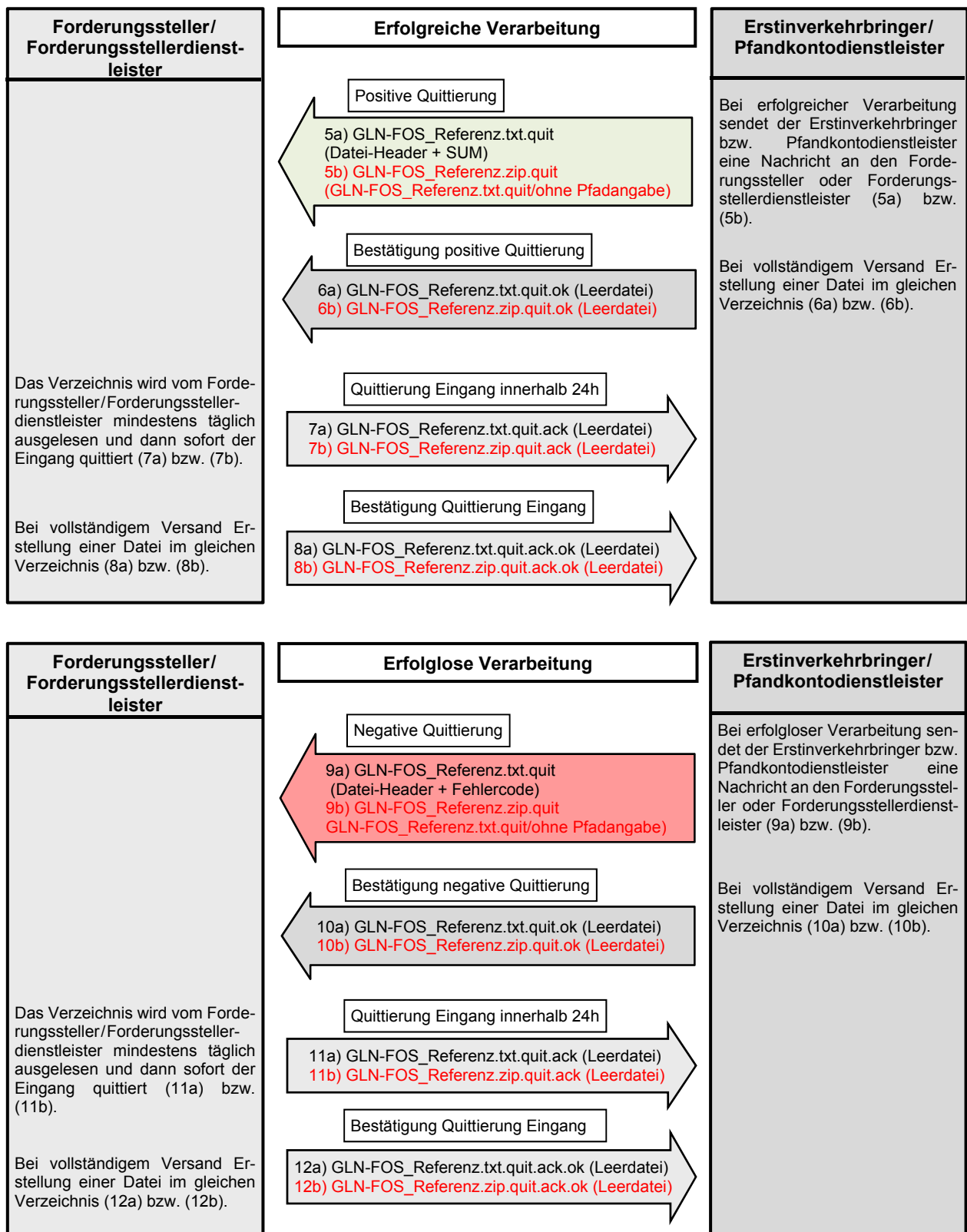


Abb. 2: Ablaufdarstellung für die Kommunikation via sFTP zwischen Forderungssteller oder Forderungsstellerdienstleister und Erstinverkehrbringer oder Pfandkontodienstleister



4.2.8.2 Datenaustausch mittels X.400-Protokolls

Bei diesem Übertragungsweg wird automatisch ein Nachweisprotokoll über den Zugang der Forderungsmeldung beim Erstinverkehrbringer bzw. Pfandkontodienstleister erstellt. Für die Datenübertragung über X.400-Protokoll gelten folgende Vorgaben:

Achtung: Groß-Kleinschreibung ist zu beachten: Alle Dateierweiterungen sind in Kleinschreibung vorzunehmen.

Das folgende Schaubild zeigt den Ablauf der Kommunikation via X.400 zwischen Forderungssteller/Forderungsstellerdienstleister und Erstinverkehrbringer:

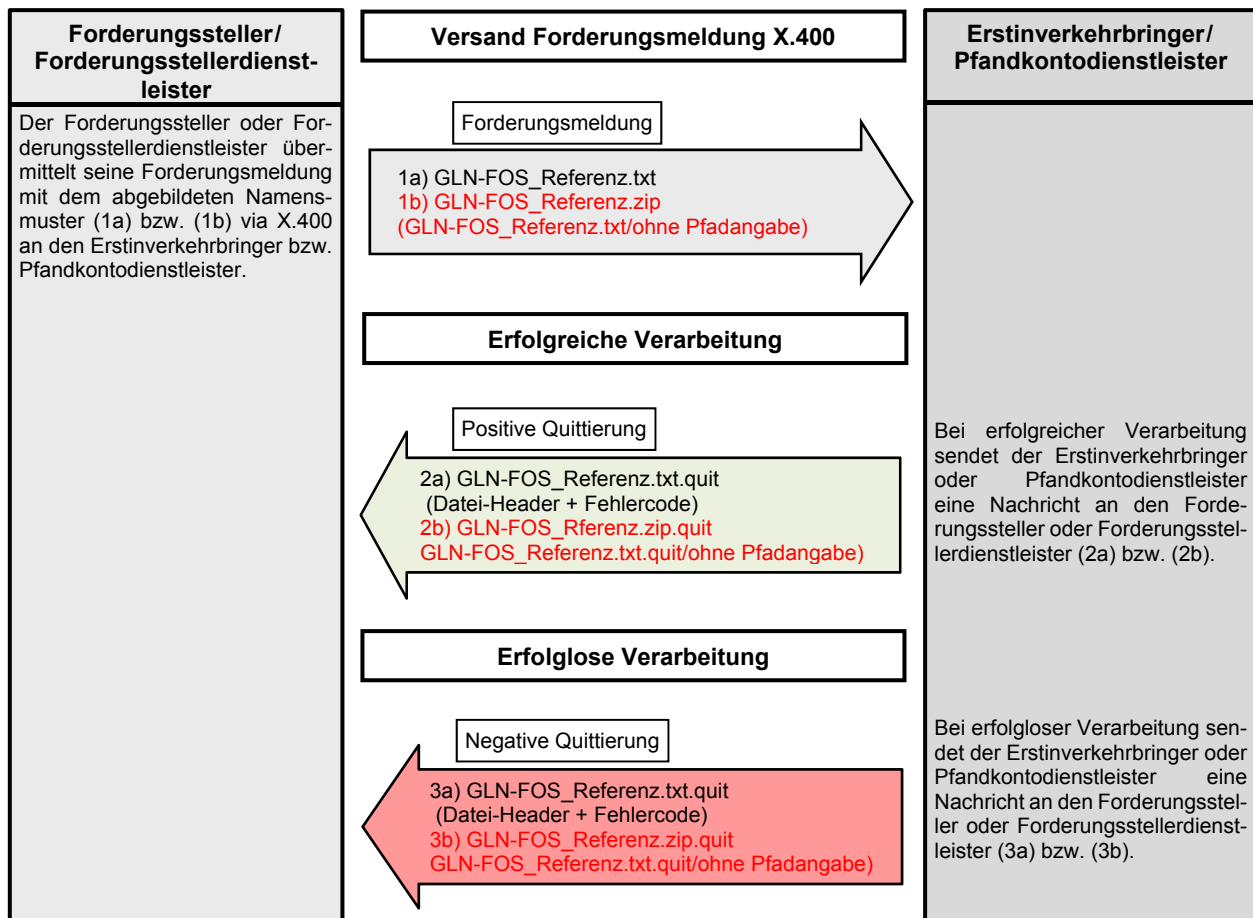


Abb. 3: Ablaufdarstellung für die Kommunikation via X.400 zwischen Forderungssteller oder Forderungsstellerdienstleister und Erstinverkehrbringer oder Pfandkontodienstleister

4.2.9 Mängelrügen Forderungsmeldung

Sollten Forderungsmeldungen nicht akzeptiert werden, dann müssen die abgelehnten Rohdatensätze unter Verwendung der Fehlercodeliste (siehe die Schnittstellenbeschreibungen) mit einer eindeutigen Fehlerbeschreibung versehen sein und das Fehlerprotokoll innerhalb der Prüffrist dem Forderungssteller oder Forderungsstellerdienstleister zugesandt werden (Mängelrüge). Das Fehlerprotokoll umfasst, welcher Rohdatensatz an welcher Stelle nach welchen Kriterien als fehlerhaft erkannt worden ist. Zu prüfen ist der Zeitstempel des Rohdatensatzes. Zu prüfen sind alle Datensätze einer Forderungsmeldung. Die Beweislast liegt beim rügenden Empfänger.

Für die Darstellung der Fehler ist die Fehlercodeliste der Schnittstellenbeschreibung "Codelistenverzeichnis" heranzuziehen und für die Erstellung und Übermittlung des Fehlerprotokolls die Schnittstellenbeschreibung "Quittierungsmeldung".



Sowohl Forderungsmeldungen, die nicht akzeptiert werden, als auch akzeptierte Forderungsmeldungen müssen quittiert werden.

Das notwendige Informationsprofil ist im folgenden Kommunikationsformat dokumentiert:

- Flatfile (ASCII-Schnittstelle)

Mit Ablauf der Prüffrist sind Einwendungen gegen die Höhe des in einer Pfandabrechnung aufgeführten Einwegpfandbetrages insoweit ausgeschlossen, als dieser Betrag durch eine nicht rechtzeitig gerügte Forderungsmeldung der Höhe nach belegt ist.

4.2.10 Zusammenspiel zwischen Forderungsmeldung, Stammdatenbank und Pfandabrechnung

Ziel der im Folgenden beschriebenen Prozesse ist die Gewährleistung einer automatisierten, zuverlässigen Verarbeitung der Forderungsmeldungen im Interesse aller Systemteilnehmer. Grundlegend ist dabei das synchrone Zusammenarbeiten von Forderungsmeldung, Pfandabrechnung und Stammdatenbank:

Dem Zusammenspiel von Forderungsmeldung, Pfandabrechnung und Stammdatenbank kommt erhebliche Bedeutung zu. Die Datenversorgung aus der Stammdatenbank als Basis für das Clearing erfolgt ausschließlich über Vollabruf (inklusive Historie). Delta-Abrufe als Basis für das Clearing sind nicht zulässig (siehe dazu Ziffer 3.2.2).

Ohne das synchrone Zusammenspiel ist eine Automatisierung der Clearingprozesse und eine Überprüfung von Forderungsmeldungen bzw. Pfandabrechnungen nicht bzw. nur eingeschränkt möglich.

Für die Prüfung der Forderungsmeldung und die weitere Verarbeitung der Artikel- und Automaten Daten ist der Datumseintrag gemäß Zeitstempel im Rohdatensatz maßgeblich. Für die Prüfung der Teilnehmerstammdaten auf Korrektheit (z. B. Ust-ID) ist der aktuelle Stammdatenbankeintrag maßgeblich.

Die Zuordnung wird über die GLN und die Nachrichtenreferenznummer gewährleistet. Die Nachrichtenreferenz (vom Sender vergebene Referenznummer) allein reicht nicht aus, um eindeutig eine Zuordnung zwischen Forderungsmeldung und Pfandabrechnung zu gewährleisten, da die Vergabe zwar bezogen auf einen Systemteilnehmer eindeutig sein muss, nicht jedoch zwischen den Systemteilnehmern.

4.3 Die Pfandabrechnung

Hier ist der Teilprozess beschrieben, in dem der Forderungssteller – ggf. durch seinen Forderungsstellerdienstleister als seinen Vertreter – die Forderung gegenüber einem Erstinverkehrbringer in Form einer Pfandabrechnung geltend macht; die Pfandabrechnung wird dabei entweder direkt an den Erstinverkehrbringer oder an den empfangsbevollmächtigten Pfandkontodienstleister gesandt.

4.3.1 Inhalt und Übermittlung der Pfandabrechnung

Die Pfandabrechnung muss alle nach dem Umsatzsteuergesetz notwendigen Angaben enthalten. Mindeststandard ist die Papierform. Sofern für die Leistungsbeschreibung in der Pfandabrechnung eine Artikelnummer angegeben wird, wird von allen Systemteilnehmern einheitlich die GTIN 4399901888883 der DPG verwendet. Diese steht für "Verzicht auf Rückgabe und Übernahme der Verwertung".

Zusätzlich zur Pfandabrechnung übermittelt der Forderungssteller oder Forderungsstellerdienstleister die in dieser Pfandabrechnung abgerechnete Forderungsmeldung, die aus unverdichteten (d.h. vollständig dargestellten) Rohdatensätzen besteht (siehe oben Ziffer 4.2.7). Die Forderungsmeldung übernimmt die Funktion eines "Lieferscheins".



Empfehlungen:

- In der Pfandabrechnung kann eine Zusammenfassung der Forderungsmeldungen bezogen auf GTIN und den Abrechnungszeitraum erfolgen.
- Die Pfandabrechnung kann in allen umsatzsteuerrechtlich zulässigen Formen übermittelt werden.

Die Forderungsmeldung und die Stammdaten der Stammdatenbank ermöglichen dem Erstinverkehrbringer bzw. Pfandkontodienstleister, eine Rechnungsprüfung durchzuführen.

Bei der Pfandabrechnung ist für die Dokumentation des Zugangs das Datum des Rechnungseingangsstempels des Erstinverkehrbringers bzw. Pfandkontodienstleisters, wenn die Rechnung an diesen gesandt wird, maßgeblich.

4.3.2 Meldung fehlender Forderungsmeldungen oder Pfandabrechnungen, Prüffrist und Zahlungsfrist

Erhält ein Erstinverkehrbringer eine Forderungsmeldung ohne zugehörige Pfandabrechnung oder umgekehrt, so muss er dem jeweiligen Absender (dem Forderungssteller oder dessen Forderungsstellerdienstleister) das Fehlen der Pfandabrechnung oder der Forderungsmeldung spätestens nach Ablauf von 6 Werktagen mitteilen.

Mit Zugang der Forderungsmeldung und der Pfandabrechnung beginnt eine Prüffrist von 6 Werktagen ("**Prüffrist**"), innerhalb welcher der Erstinverkehrbringer bzw. sein Pfandkontodienstleister für ihn die Forderungsmeldung auf ihre Richtigkeit nach Maßgabe der technischen Vorgaben der DPG für die Erstellung von Forderungsmeldungen/Rohdatensätzen und die Pfandabrechnung auf ihre Übereinstimmung mit der entsprechenden Forderungsmeldung sowie die Einhaltung allgemeiner gesetzlicher Anforderungen an die Rechnungsstellung zu überprüfen hat. Hierzu gehören insbesondere umsatzsteuerrechtliche Anforderungen an die Rechnungsstellung. Der Tag, an dem die Pfandabrechnung bzw. die Forderungsmeldung eingeht, wird bei der Berechnung der Prüffrist mitgerechnet.

Hat der Erstinverkehrbringer bzw. sein Pfandkontodienstleister für ihn objektiv erkennbare Mängel der Pfandabrechnung bzw. anhand der Fehlercodeliste (die Codes für die Fehler-Typen sind Bestandteil der jeweils aktuellen Dokumentation für die Codelisten) objektiv erkennbare Mängel der Forderungsmeldung nicht innerhalb der Prüffrist gegenüber dem Forderungssteller oder dessen insoweit als empfangsbevollmächtigt geltenden Forderungsstellerdienstleister gerügt, so beginnt eine Zahlungsfrist von 12 Kalendertagen ("**Zahlungsfrist**"), innerhalb welcher der Pfandausgleich entsprechend der Pfandabrechnung erfolgen muss. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist die Wertstellung des Einwegpfandbetrages auf dem für die Zahlung auf der Rechnung oder in der Stammdatenbank angegebenen Konto.

Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Erstinverkehrbringer mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Die Verzugsfolgen richten sich nach den allgemeinen Regelungen.

4.3.3 Mängelrügen Pfandabrechnung

Sollte eine Pfandabrechnung nicht akzeptiert werden, muss die Pfandabrechnung innerhalb der Prüffrist mit einer eindeutigen Angabe der Gründe, die zur Rückgabe geführt haben, gegenüber dem Rechnungsabsender (Forderungssteller oder Forderungsstellerdienstleister) gerügt werden.

Die Gründe für die Mängelrüge müssen zwingend einen direkten Zusammenhang mit der gerügten Pfandabrechnung unter Angabe der Rechnungsnummer haben und auf die entsprechende Stelle in der Pfandabrechnung verweisen. Allgemeine Mängelrügen ohne Angabe von Gründen sind nicht zulässig.

Achtung: Sollte innerhalb der Prüffrist keine Mängelrüge beim Rechnungsabsender und auch keine Mängelrüge hinsichtlich der Forderungsmeldung (siehe Ziffer 4.2.9)



eingegangen sein, beginnt die Zahlungsfrist zu laufen. Gegebenenfalls muss vom Absender eine neue Pfandabrechnung ausgestellt werden, wenn die übersandte Pfandabrechnung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

4.3.4 Empfehlungen für den Umgang mit Kleinstbeträgen

Um das Belegvolumen bei Rechnungen nicht unnötig zu erhöhen, sollen Rechnungen erst ab einem Mindestbetrag von 100,00 € erstellt und versandt werden.

Kleinere Volumen sollen bis zu dieser Grenze (100,00 Euro, ggf. auch kaufmännisch sinnvoller Zeitpunkt, z. B. Monatsende, Quartals- oder Jahresende) beim Forderungssteller gesammelt und Forderungsmeldungen nebst zugehöriger Pfandabrechnungen erst bei Erreichen der jeweiligen Grenze erzeugt und versandt werden.

4.3.5 Ansprechpartner für die Beanstandung

Für den Fall, dass fehlerhafte Forderungsmeldungen oder Pfandabrechnungen beanstandet werden müssen, ist der Ansprechpartner immer der Rechnungsabsender (Forderungssteller oder Forderungsstellerdienstleister).

4.4 Bilateral zu regelnde Rechtsverhältnisse mit Dienstleistern und Rücknahmestellen

Für die in diesem Abschnitt beschriebenen Rechtsverhältnisse macht die DPG keine Vorgaben. Leistungen zwischen den Beteiligten sind bilateral zu regeln.

- Verhältnis zwischen einem Rücknehmer und einem Forderungssteller, der Einwegpfandforderungen für die von dem Rücknehmer zurückgenommenen DPG-Verpackungen gegenüber Erstinverkehrbringern geltend macht;
- Verhältnis zwischen einem Zählzentrum (Erfüllungsgehilfe) und dem Rücknehmer, der das Zählzentrum mit der technischen Erzeugung von Forderungsmeldungen beauftragt hat;
- Verhältnis zwischen einem Forderungssteller und dem von ihm beauftragten Forderungsstellerdienstleister (Erfüllungsgehilfe/Vertreter);
- Verhältnis zwischen einem Erstinverkehrbringer und dem von ihm beauftragten Pfandkontodienstleister (Erfüllungsgehilfe/Vertreter);
- Verhältnis zwischen Rücknahmestellen und Rücknehmern.

5. Vertragsbeendigung/Beendigung einer Funktion

Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen einem Systemteilnehmer und der DPG oder auch nur der Beendigung einer Funktion eines Systemteilnehmers müssen die Eintragungen in der Stammdatenbank aktualisiert werden.

Alle notwendigen Änderungen der von der bisherigen Funktion des Systemteilnehmers abhängigen Daten sind durch den Systemteilnehmer bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bzw. bis zum Ende einer Funktion selbst vorzunehmen. Änderungen, die durch die DPG erfolgen müssen, weil sie der Systemteilnehmer selbst nicht vorgenommen hat, sind kostenpflichtig. Für jede Änderung von in die Stammdatenbank eingetragenen Artikelstammdaten oder Automatennutzungsdaten hat der für die Änderung nach Maßgabe dieser Prozessdokumentation verantwortliche Systemteilnehmer ein Entgelt von 100,00 Euro bei Änderung der Artikelstammdaten und 200,00 Euro bei Änderung von Automatennutzungsdaten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer für den bei der DPG entstandenen Aufwand der erforderlichen manuellen Änderung in der Stammdatenbank zu zahlen.⁸

⁸ Siehe hierzu die Anlage 3 "Entgelte" zu den Teilnahmebedingungen bzw. den Zulassungsvereinbarungen.



Je nach Funktion sind unterschiedliche Änderungen durchzuführen. Nachfolgend werden je Funktion die spezifischen Prozessschritte beschrieben.

5.1 Erstinverkehrbringer

5.1.1 Vom Erstinverkehrbringer durchzuführende Änderungen in der Stammdatenbank

Ein Erstinverkehrbringer darf zum Zeitpunkt der Beendigung seines Teilnahmevertrags/seiner Funktion keine DPG-Artikel im System haben, die nicht mit einem Sperrkennzeichen versehen sind. Dies bedeutet, dass der Erstinverkehrbringer unter Berücksichtigung der Vorlaufzeit für Artikeländerungen (3 Kalendertage) zum Funktions-/Vertragsende-Datum für alle DPG-Artikel das Sperrkennzeichen setzen muss, wobei das Datum der Wirksamkeit der Sperrung systemseitig gemäß den Teilnahmebedingungen automatisch auf den Zeitpunkt des Ablaufs von 3 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Vertragsbeendigung der Teilnahmebedingungen erfolgte bzw. die Funktion als Erstinverkehrbringer endete, in die Zukunft gesetzt wird (Abwicklungszeitraum).

Nimmt der Erstinverkehrbringer die Anpassungen der Artikelstammdaten nicht fristgerecht vor, wird die DPG unter Beachtung der Vorlaufzeit von 3 Kalendertagen die nicht gesperrten DPG-Artikel zum Funktionsende-Datum systemseitig mit dem Sperrkennzeichen versehen.

Außerdem ist der Erstinverkehrbringer verpflichtet, sonstige Angaben in der Stammdatenbank (z.B. bei Teilnehmerstammdaten die X.400-Adresse bzw. Bankverbindung oder bei Artikelstammdaten den Pfandkontodienstleister) während des Abwicklungszeitraums aktuell und auf korrektem Stand zu halten. Dabei sind Änderungen jeglicher Art (z.B. bei Teilnehmerstammdaten die X.400-Adresse bzw. Bankverbindung oder bei Artikelstammdaten der Pfandkontodienstleister) in dem Abwicklungszeitraum nur über die DPG möglich (siehe Ziffer 3.1.4.3).

5.1.2 Von der DPG (kostenfrei) durchzuführende Änderungen in der Stammdatenbank

Die DPG nimmt folgende Änderungen in der Stammdatenbank vor:

Zum Funktionsende-Datum:

- Das Funktionskennzeichen wird zum Funktionsende-Datum auf "Nein" gesetzt.
- Bei Erreichung des Funktionsende-Datums wird der Zugang zur Stammdatenbank für diese Funktion eingeschränkt. Es sind nur noch Anlage, Pflege und Löschung von Selektionen möglich.

Zum Ablauf des Abwicklungszeitraums:

Der Zugang zur Stammdatenbank wird für die Funktion als Erstinverkehrbringer bzw. vollständig – wenn der Erstinverkehrbringer keine weiteren Funktionen im DPG-System wahrnimmt – gesperrt; auch der Empfang von Selektionen ist nicht mehr möglich. Der Erstinverkehrbringer bleibt für die Teilnehmer sichtbar, die Kennzeichen seiner Funktion sind jedoch auf "Nein" gesetzt.



5.1.3 Beendigung eines Pfandkontodienstleistervertrages

Beendet ein Pfandkontodienstleister den mit einem Erstinverkehrbringer abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag, hat der Erstinverkehrbringer seine Teilnehmer- und Artikelstammdaten entsprechend anzupassen. Nimmt der Erstinverkehrbringer diese Änderungen trotz Aufforderung durch die DPG und unter Beachtung der Vorlaufzeiten nicht selbst vor, wird die DPG die erforderlichen Anpassungen vornehmen (Eintrag der X.400-Adresse der DPG in den Teilnahmebedingungen und Löschung des Pfandkontodienstleisters aus allen Artikelstammdaten (siehe dazu Ziffer 3.1.4.3).⁹

5.2 Rücknehmer

5.2.1 Vom Rücknehmer durchzuführende Änderungen in der Stammdatenbank

Ein Rücknehmer darf mit Beendigung seiner Funktion als Rücknehmer bzw. zum Vertragsende keine "aktiven", d.h. referenzierten DPG-Rücknahmevorrichtungen mehr im System haben. Unter Berücksichtigung der Vorlaufzeit von 1 Kalendertag müssen bei Erreichung des Funktionsende-Datums alle noch referenzierten DPG-Rücknahmevorrichtungen des Systemteilnehmers dereferenziert werden. Die Funktion wird frühestens zum nächstmöglichen Gültigkeitsdatum gesperrt.

Nimmt der Rücknehmer die Dereferenzierung seiner DPG-Rücknahmevorrichtungen nicht fristgerecht vor, werden diese von der DPG systemseitig dereferenziert.

5.2.2 Von der DPG (kostenfrei) durchzuführende Änderungen in der Stammdatenbank

Die DPG nimmt folgende Änderungen vor:

- Das Funktionskennzeichen wird zum Funktionsende-Datum auf "Nein" gesetzt.
- Bei Erreichung des Funktionsende-Datums wird der Zugang zur Stammdatenbank für diese Funktion gesperrt.
- Nimmt der Rücknehmer keine weitere Funktion im DPG-System wahr, wird bei Erreichung des Vertragsendedatums sein Zugang zur Stammdatenbank komplett gesperrt.

5.3 Forderungssteller

Die Funktion wird frühestens zum nächsten Gültigkeitsdatum gesperrt. Die DPG führt innerhalb der Stammdatenbank folgende Aktionen durch:

- Das Funktionskennzeichen wird zum Funktionsende-Datum auf "Nein" gesetzt.
- Bei Erreichung des Funktionsende-Datums wird für den Forderungssteller der Zugang zur Stammdatenbank für die Wahrnehmung der Funktion als Forderungssteller gesperrt.
- Nimmt der Forderungssteller keine weitere Funktion im DPG-System wahr, wird bei Erreichung des Datums der Vertragsbeendigung sein Zugang zur Stammdatenbank komplett gesperrt. Er bleibt für die Teilnehmer als "inaktiv" sichtbar.

5.4 Pfandkontodienstleister

5.4.1 Vom Pfandkontodienstleister zu veranlassende Änderungen in der Stammdatenbank

Ein Pfandkontodienstleister darf zum Funktions-/Vertragsende bei keinem aktiven d.h. gültigen DPG-Artikel im System hinterlegt sein. Der Pfandkontodienstleister hat die betroffenen Erstinverkehrbringer zu informieren und darauf hinzuwirken, dass die betroffenen Erstinverkehrbringer die Anpassungen bei den Artikelstammdaten und ggf. bei den Teilnehmerstammdaten (z.B. X.400-

⁹ Siehe hierzu die Anlage 3 "Entgelte" zu den Teilnahmebedingungen, Ziffer 3.



Adresse, Bankverbindung) vornehmen. Dabei ist die Vorlaufzeit für Artikeländerungen (3 Kalendertage) zu berücksichtigen.

Werden die Änderungen vom Erstinverkehrbringer nicht fristgerecht vorgenommen, hat der Pfandkontodienstleister die DPG unverzüglich zu informieren. Die DPG wird in diesem Fall unter Beachtung der vorgenannten Vorlaufzeit die notwendigen Anpassungen der Artikelstammdaten zum Funktionsende-/Vertragsende-Datum kostenpflichtig zu Lasten des Erstinverkehrbringers vornehmen.¹⁰

5.4.2 Von der DPG (kostenfrei) durchzuführende Änderungen in der Stammdatenbank

Die DPG führt innerhalb der Stammdatenbank folgende Änderungen durch:

- Das Funktionskennzeichen wird zum Funktionsende-Datum auf "Nein" gesetzt.
- Bei Erreichung des Funktionsende-Datums wird der Zugang zur Stammdatenbank für diese Funktion gesperrt.
- Nimmt der Pfandkontodienstleister keine weitere Funktion im DPG-System wahr, wird bei Erreichung des Datums der Vertragsbeendigung sein Zugang zur Stammdatenbank komplett gesperrt. Er bleibt für die Teilnehmer als "inaktiv" sichtbar.

5.5 Forderungsstellerdienstleister

5.5.1 Überprüfung notwendiger Änderungen in der Stammdatenbank

Die Funktion Forderungsstellerdienstleister wird frühestens zum nächsten Gültigkeitsdatum gesperrt. Der Forderungsstellerdienstleister hat die betroffenen Forderungssteller zu informieren. Der Forderungsstellerdienstleister hat gegenüber dem Forderungssteller auf die erforderlichen Anpassungen bei den Teilnehmerstammdaten (z.B. Änderung X.400-Adresse, Änderung Bankverbindung) hinzuwirken. Werden die Änderungen nicht fristgerecht durchgeführt, hat das Unternehmen die DPG unverzüglich zu informieren.

Die DPG wird in diesem Fall unter Beachtung der 1-tägigen Vorlaufzeit, die für Teilnehmerstammdaten gilt, die notwendigen Anpassungen der Teilnehmerstammdaten des Forderungsstellers zum Funktions-/Vertragsende-Datum kostenpflichtig zu Lasten des Forderungsstellers vornehmen.

5.5.2 Von der DPG (kostenfrei) durchzuführende Änderungen

Die DPG führt innerhalb der Stammdatenbank folgende Änderungen durch:

- Das Funktionskennzeichen wird zum Funktionsende-Datum auf "Nein" gesetzt.
- Bei Erreichung des Funktionsende-Datums wird der Zugang zur Stammdatenbank für die Funktion Forderungsstellerdienstleister gesperrt.
- Nimmt der Forderungsstellerdienstleister keine weitere Funktion im DPG-System wahr, wird bei Erreichung des Datums der Vertragsbeendigung sein Zugang zur Stammdatenbank komplett gesperrt. Er bleibt für die Teilnehmer als "inaktiv" sichtbar.

¹⁰ Siehe hierzu die Anlage 3 "Entgelte" zu den Teilnahmebedingungen.



5.6 Automatenhersteller

5.6.1 Pflichten des Automatenherstellers

Der Automatenhersteller hat alle betroffenen Rücknehmer zu informieren, da diese die Verantwortung für Zertifizierung und Wartung tragen. Die Funktion wird frühestens zum nächstmöglichen Gültigkeitsdatum gesperrt.

5.6.2 Von der DPG (kostenfrei) durchzuführende Änderungen

Die DPG führt innerhalb der Stammdatenbank folgende Aktionen durch:

- Das Funktionskennzeichen wird zum Funktionsende-Datum auf "Nein" gesetzt.
- Bei Erreichung des Funktionsende-Datums wird der Zugang zur Stammdatenbank für die Wahrnehmung der Funktion Automatenhersteller gesperrt.
- Bei Erreichung des Funktionsende-Datums werden alle zu keinem Zeitpunkt referenzierten Automaten des Automatenherstellers gesperrt.
- Nimmt der Automatenhersteller keine weitere Funktion im DPG-System wahr, wird bei Erreichung des Datums der Vertragsbeendigung sein Zugang zur Stammdatenbank komplett gesperrt.

6. Technische Minimalanforderungen zur Nachrichtenübertragung

Minimalanforderung zur Übertragung von elektronischen Nachrichten zwischen Forderungssteller oder Forderungsstellerdienstleister und Erstinverkehrbringer oder Pfandkontodienstleister ist die Nutzung des Kommunikationsstandards X.400.

Die Kommunikationsstandards aller weiteren Datenübertragungen können bilateral zwischen Sender und Empfänger festgelegt werden. Für diesen Fall haben die Parteien eine entsprechende Protokollführung schriftlich zu vereinbaren. Ein Versand der Forderungsmeldungen ohne Möglichkeit zur Nachweisführung (siehe Ziffer 4.2.8) ist nicht zulässig.

Neben der Auswahl eines geeigneten Nachrichtenstandards (hier X.400) ist für die Kommunikation eine weitere Anforderung zu erfüllen: Die in einer Nachricht enthaltenen Informationen müssen physisch vom Sender zum Empfänger übertragen werden.

Hilfestellung: Value Added Network (VAN¹¹)

Die Nutzung von Mehrwertdienstnetzen ist die mit Abstand am weitesten verbreitete Form der EDI¹²-Datenübertragung. Bei dieser auch als Store-and-Forward¹³-Übertragung bezeichneten Form fungieren VANs als zentrale Vermittlungsstelle beim Austausch von Nachrichtendateien zwischen den beteiligten Partnern und bieten einen Service für den Versand und den Empfang von Nachrichten vor deren Weiterleitung. Jedem Partner wird eine spezifische Mailbox im VAN zugewiesen.

Der Sender übermittelt seine EDI-Datei zeitunabhängig an seine Mailboxadresse im VAN, ohne eine direkte Verbindung zum Endempfänger zu haben. Die zentrale Vermittlungsstelle leitet anhand der Empfänger-Adressinformation die Nachricht in die Mailbox des Empfängers, von der diese wiederum völlig zeitunabhängig abgeholt werden kann.

Sender und Empfänger können in einem einzigen Verbindungsaufbau zum VAN beliebig viele Übertragungsdateien versenden bzw. abziehen. Sie benötigen keine ständige (kostenintensive)

¹¹ **VAN** – Value Added Network ⇔ Mehrwertnetzwerk.

¹² **EDI** – Electronic Data Interchange ⇔ Elektronischer Datenaustausch.

¹³ **Store and Forward** ist eine Technik der Datenübertragung, bei der Informationen über eine Zwischenstation gesendet werden, welche die Daten speichert und an das finale Ziel oder eine weitere Zwischenstation weiterleitet. Die Zwischenstation überprüft die Integrität der Daten.



Verbindung, sondern wählen sich nur bei Bedarf ein, um Dateien zu versenden oder zu empfangen. Daher eignet sich das Store-and-Forward-Konzept besonders für gelegentliche Datenübertragungen mit mittleren bis hohen Datenvolumen.

Weitere Hilfestellung: BusinessMail

Der Datenmehrwertdienst BusinessMail stellt ein Nachrichtenübermittlungssystem der Deutschen Telekom AG dar. Eine angebotene Dienstleistung der BusinessMail ist Message Transfer (MT) für den weltweiten Nachrichtenaustausch gemäß X.400. Durch die Nutzung des X.400-Standards wird eine Unabhängigkeit von den Betriebssystemen, Zugangsnetzen und Kommunikationsdiensten der Empfänger erreicht.

Das Prinzip von BusinessMail ist mit dem eines Postfachs vergleichbar. Nachrichten und Mitteilungen werden in einer sog. Box hinterlegt, die in einem der Zentralrechnersysteme der Deutschen Telekom AG eingerichtet wird. Der Informationsaustausch erfolgt zwischen den einzelnen Boxen und nicht zwischen den Empfängern, was zu einer jederzeitigen Erreichbarkeit der Geschäftspartner führt.

Weitere Informationen unter:

<http://www.service-viat.de/>

sowie

<http://geschaeftskunden.telekom.de/tsi/de/428842/Home/Produkte-und-Loesungen/IT/IT-Anwendungen/BusinessMail/BusinessMail-X400/1-businessmailx400>